



BMF – IV/8 (IV/8)

1. März 2007

BMF-010311/0045-IV/8/2007

An

Gruppe I/B - Zoll
Zollamt Österreich
Zentrale Services - Predictive Analytics Competence Center

VB-0500, Arbeitsrichtlinie Kulturgut

Die Arbeitsrichtlinie Kulturgut (VB-0500) stellt einen Auslegungsbehelf zu den vom Zollamt Österreich und von den Zollorganen zu vollziehenden Verboten und Beschränkungen der [Verordnung \(EG\) Nr. 116/2009](#) über die Ein- und Ausfuhr von Kulturgütern und des [Denkmalschutzgesetzes](#) dar, der im Interesse einer einheitlichen Vorgangsweise mitgeteilt wird.

Über die gesetzlichen Bestimmungen hinausgehende Rechte und Pflichten können aus dieser Arbeitsrichtlinie nicht abgeleitet werden.

Bei Erledigungen haben Zitierungen mit Hinweisen auf diese Arbeitsrichtlinie zu unterbleiben.

Bundesministerium für Finanzen, 1. März 2007

0. Einführung

0.1. Rechtsgrundlagen

(1) Die Rechtsgrundlagen für die vom Zollamt Österreich und von den Zollorganen anlässlich der **Ausfuhr** von Gegenständen geschichtlicher, künstlerischer oder sonstiger kultureller Bedeutung (Kulturgut) anzuwendenden Beschränkungen sind die folgenden:

1. die [Verordnung \(EG\) Nr. 116/2009](#) des Rates über die Ausfuhr von Kulturgütern;
2. die [Durchführungsverordnung \(EU\) Nr. 1081/2012](#) der Kommission zu der Verordnung (EG) Nr. 116/2009 des Rates über die Ausfuhr von Kulturgütern;
3. das Bundesgesetz betreffend den Schutz von Denkmalen wegen ihrer geschichtlichen, künstlerischen oder sonstigen kulturellen Bedeutung ([Denkmalschutzgesetz](#) – DMSG), BGBl. Nr. 533/1923;
4. die [Verordnung, mit welcher Kategorien von Kulturgütern festgesetzt werden, die auf Grund der Bestimmungen des Denkmalschutzgesetzes keiner Bewilligung bedürfen](#), BGBl. II Nr. 484/1999.

(2) Die Rechtsgrundlagen für die Mitwirkungspflicht der Zollämter und der Zollorgane an der Vollziehung des Verbots der unrechtmäßigen **Einfuhr** von Kulturgut und der anzuwendenden Beschränkungen sind die folgenden:

- 1.- die [Verordnung \(EU\) Nr. 2019/880](#) des Europäischen Parlaments und des Rates über das Verbringen und die Einfuhr von Kulturgütern
2. die [Durchführungsverordnung \(EU\) Nr. 2021/1079](#) der Kommission mit Einzelheiten zur Umsetzung von Bestimmungen der Verordnung (EU) 2019/880 des Europäischen Parlaments und des Rates über das Verbringen und die Einfuhr von Kulturgütern
3. das Bundesgesetz über die Rückgabe unrechtmäßig verbrachter Kulturgüter ([Kulturgüterrückgabegesetz](#) – KGRG), BGBl. I Nr. 19/2016.

0.2. Warenverkehr innerhalb der Union

(1) Die Ausfuhrbeschränkungen für Kulturgut gelten auch im Warenverkehr innerhalb der Union. Die Zollorgane (insbesondere die mobilen Kontrolleinheiten) haben nach Maßgabe des [§ 29 ZollR-DG](#) an der Überwachung dieser Verbote und Beschränkungen mitzuwirken.

(2) Die Mitwirkungspflicht an der Vollziehung des Verbots der unrechtmäßigen Einfuhr von Kulturgut gilt auch im Warenverkehr innerhalb der Union. Die Zollorgane (insbesondere die

mobilen Kontrolleinheiten) haben nach Maßgabe des [§ 29 ZollR-DG](#) an der Überwachung dieser Beschränkungen mitzuwirken.

1. Gegenstand

1.1. Abgrenzung zwischen EU-Recht und österreichischem Recht

1. Kulturgut nach EU-Recht:

Im Anhang der [Verordnung \(EG\) Nr. 116/2009](#) (siehe Abschnitt 1.2.) werden die Kategorien von Kulturgütern eindeutig festgelegt, die im Handel mit Drittländern eines besonderen Schutzes bedürfen. Die **Ausfuhr** von diesen Kulturgütern **aus dem Zollgebiet der Union** darf nur erfolgen, wenn eine Ausfuhrgenehmigung (siehe Anlage 1, Muster A.1., A.2. oder A.3.) vorliegt, wobei diese Ausfuhrgenehmigung (welche von einer zuständigen Behörde eines Mitgliedstaates ausgestellt wird) in der ganzen Union gilt. Das Verfahren richtet sich in diesem Fall nach Abschnitt 3.1.

Im Hinblick auf das im Zusammenhang mit dem Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Union (BREXIT) ausgehandelte [Austrittsabkommen Großbritannien und Nordirland](#) ist Nordirland hinsichtlich dieser Ausfuhrbeschränkungen wie ein Mitgliedstaat der Europäischen Union zu behandeln. Somit gelten die Ausfuhrbeschränkungen für Kulturgut nach der [Verordnung \(EG\) Nr. 116/2009](#) auch im Warenverkehr mit dem Vereinigten Königreich, **ausgenommen Nordirland**.

Im Vereinigten Königreich auf der Grundlage des Unionsrechts ausgestellte Genehmigungen für die Ausfuhr von Kulturgut (Abschnitt 3.1.) sind **in der EU27 nicht mehr gültig**. Vom Vereinigten Königreich in Bezug auf Nordirland ausgestellte Genehmigungen für die Ausfuhr von Kulturgut **sind in der EU27 nicht gültig**. Diese gelten nur in Nordirland.

Kulturgut nach EU-Recht unterliegt den Ausfuhrbeschränkungen bei einer **Verbringung in einen anderen Mitgliedstaat nur** dann, wenn es sich zugleich um Kulturgut nach österreichischem Recht (siehe Abschnitt 1.3.) handelt. Das Verfahren richtet sich in diesem Fall nach Abschnitt 3.2.

Im Anhang der [Verordnung \(EU\) Nr. 2019/880](#) (siehe Abschnitt 1.4) werden die Kategorien von Kulturgütern festgelegt, für die gemeinsame Vorschriften für den Handel mit Drittländern gelten, um einen wirksamen Schutz vor dem illegalen Handel mit Kulturgütern, ihrem Verlust oder ihrer Zerstörung sicherzustellen. Die **Einfuhr** von diesen Kulturgütern **ins Zollgebiet der Union** darf nur erfolgen, wenn sie nicht aus dem Hoheitsgebiet des Landes, in dem sie geschaffen oder entdeckt worden sind, unter

Verstoß gegen dessen Rechts- und Verwaltungsvorschriften entfernt wurden. Die **Einfuhr** von Kulturgütern, die im Anhang der [Verordnung \(EU\) Nr. 2019/880](#) in Teil B angeführt sind, **ins Zollgebiet der Union** darf nur erfolgen, wenn eine Einfuhrgenehmigung vorliegt, wobei diese Einfuhrgenehmigung (welche von einer zuständigen Behörde eines Mitgliedstaates ausgestellt wird) in der ganzen Union gilt. Die **Einfuhr** von Kulturgütern, die im Anhang der [Verordnung \(EU\) Nr. 2019/880](#) in Teil C angeführt sind, **ins Zollgebiet der Union** darf nur erfolgen, wenn eine Erklärung des Einführers vorliegt.

Kulturgut nach EU-Recht kann auch unter das [Kulturgüterrückgabegesetz](#) fallen, wenn das Kulturgut

- aus einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder
- aus einem Staat, der das UNESCO-Übereinkommen über Maßnahmen zum Verbot und zur Verhütung der unzulässigen Einfuhr, Ausfuhr und Übereignung von Kulturgut ratifiziert hat, ihm beigetreten ist oder es angenommen hat und für den es völkerrechtlich verbindlich ist (Vertragsstaat),

unrechtmäßig verbracht wurde und diese Verbringung auch im Zeitpunkt der **Einfuhr** nach Österreich unrechtmäßig wäre (siehe Abschnitt 2.3).

2. Kulturgut nach dem [Denkmalschutzgesetz](#):

Im Rahmen des [Denkmalschutzgesetzes](#) werden jene Kategorien von Kulturgütern bestimmt, die bei der Verbringung über die österreichische Staatsgrenze (dieser Vorgang wird im Sinne des [Denkmalschutzgesetzes](#) als „Ausfuhr“ bezeichnet) einer Genehmigung bedürfen (siehe Abschnitt 1.3.). Dabei erfolgte auch eine Angleichung des nationalen Kulturgutbegriffes an den Kulturgutbegriff nach EU-Recht. Eine Abweichung besteht lediglich bei Kulturgut, das unter Denkmalschutz steht, und bei Archivalien. Dieses Kulturgut fällt auch dann unter die Bestimmungen des [Denkmalschutzgesetzes](#), wenn es nicht im Anhang der [Verordnung \(EG\) Nr. 116/2009](#) genannt ist. Hinsichtlich des Verfahrens sind dabei folgende Fälle zu unterscheiden:

- a) Soweit die **Ausfuhr aus dem Zollgebiet der Union** auch gemäß der [Verordnung \(EG\) Nr. 116/2009](#) einer Genehmigung bedarf, ist eine Genehmigung nach dem [Denkmalschutzgesetz](#) (siehe Anlage 2, Muster B.1., B.2.1., B.2.2., B.2.3., B.3.1. oder B.3.2.) **und** eine Genehmigung nach der [Verordnung \(EG\) Nr. 116/2009](#) (siehe Anlage 1, Muster A.1., A.2. oder A.3.) erforderlich. Das Verfahren richtet sich in diesem Fall nach Abschnitt 3.1. **und** nach Abschnitt 3.2.

- b) Soweit die **Ausfuhr aus dem Zollgebiet der Union** nur nach dem [Denkmalschutzgesetz](#) (und nicht auch gemäß der [Verordnung \(EG\) Nr. 116/2009](#)) genehmigungspflichtig ist, sind Genehmigungen nach dem [Denkmalschutzgesetz](#) (siehe Anlage 2, Muster B.1., B.2.1., B.2.2., B.2.3., B.3.1. oder B.3.2.) erforderlich. Das Verfahren richtet sich in diesem Fall nach Abschnitt 3.2.
- c) Soweit die **Verbringung in einen anderen Mitgliedstaat** nach dem [Denkmalschutzgesetz](#) genehmigungspflichtig ist, sind Genehmigungen nach dem [Denkmalschutzgesetz](#) (siehe Anlage 2, Muster B.1., B.2.1., B.2.2., B.2.3., B.3.1. oder B.3.2.) erforderlich. Das Verfahren richtet sich in diesem Fall nach Abschnitt 3.2.

Da die Ausfuhrbeschränkungen für Kulturgut nach dem Denkmalschutzgesetz sowohl im Warenverkehr mit Drittstaaten als auch innerhalb der Union gleichermaßen gelten, hat das im Zusammenhang mit dem Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Union (BREXIT) ausgehandelte [Austrittsabkommen Großbritannien und Nordirland](#) auf die Beschränkungen nach dem Denkmalschutzgesetz keine Auswirkungen.

3. Kulturgut nach dem [Kulturgüterrückgabegesetz](#):

Als „Kulturgut“ im Sinne [des Kulturgüterrückgabegesetzes](#) gilt ein Gegenstand, der

1. nach den Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaates der Europäischen Union vor oder nach seiner rechtswidrigen Verbringung als nationales Kulturgut im Sinne des Art. 36 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union ([AEUV](#)) eingestuft oder definiert ist oder
2. nach den Rechtsvorschriften eines Vertragsstaates als Teil des kulturellen Erbes im Sinne der Art. 1, 4 und 5 des UNESCO-Übereinkommens geschützt ist und als solcher ohne unzumutbaren Aufwand erkennbar ist.

Die Einfuhr eines Kulturgutes nach Österreich ist unrechtmäßig und verboten, wenn das Kulturgut aus einem Mitgliedstaat oder Vertragsstaat unrechtmäßig verbracht wurde und diese Verbringung auch im Zeitpunkt der Einfuhr nach Österreich unrechtmäßig wäre.

Ein Kulturgut ist unrechtmäßig verbracht, wenn es

1. nach dem 31. Dezember 1992 aus dem Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaates
 - a) entgegen dessen Rechtsvorschriften zum Schutz nationaler Kulturgüter oder
 - b) entgegen der [Verordnung \(EG\) Nr. 116/2009](#) über die Ausfuhr von Kulturgütern, ABl. Nr. L 39 vom 10.02.2009 S. 1,

ausgeführt wurde **oder**

2. nach dem 31. Dezember 2015 aus dem Hoheitsgebiet eines Vertragsstaates
 - a) ohne Ausfuhrbescheinigung gemäß Art. 6 des UNESCO-Übereinkommens oder
 - b) infolge eines Diebstahls im Sinne des Art. 7 lit. b des UNESCO-Übereinkommens

ausgeführt wurde **oder**

3. nach Ablauf der Frist für eine vorübergehende rechtmäßige Verbringung, die nach dem 31. Dezember 1992 endete, nicht in den Mitgliedstaat bzw. Vertragsstaat rückgeführt wurde.

4. nicht genanntes Kulturgut:

Kulturgut, das weder unter Abschnitt 1.2. noch Abschnitt 1.3. fällt, sondern nationales Kulturgut eines anderen Mitgliedstaates ist, unterliegt bei direkter Ausfuhr aus Österreich gemäß [Art. 2 Abs. 4 der Verordnung \(EG\) Nr. 116/2009](#) nicht den Ausfuhrbeschränkungen für Kulturgut.

Wenn Zweifel hinsichtlich der Anwendbarkeit der Beschränkungen bestehen, wäre vor der Abfertigung mit dem Bundesdenkmalamt (zuständige Abteilungen siehe Abschnitt 3.2. Abs. 1), im Falle von Archivalien dem Österreichischen Staatsarchiv [1030 Wien, Nottendorfergasse 2, Tel. (01) 795 40] Rücksprache zu halten bzw. die Beibringung einer Bestätigung über die Genehmigungsfreiheit zu veranlassen (siehe Abschnitt 3.2.). Das Bundesdenkmalamt bzw. im Falle von Archivalien das Österreichische Staatsarchiv ist auch zu befragen wenn Zweifel bestehen, ob eine unrechtmäßige Einfuhr vorliegt (siehe Abschnitt 2.3. und Abschnitt 2.4.).

1.2. Kulturgut nach der [Verordnung \(EG\) Nr. 116/2009](#)

(1) Grundsätzlich werden von der [Verordnung \(EG\) Nr. 116/2009](#) unter dem Begriff „Kulturgüter“ nur die im Anhang zu dieser Verordnung taxativ angeführten Kulturgüter verstanden. Dieser Anhang definiert die nachstehenden Waren als Kulturgut im Sinne der [Verordnung \(EG\) Nr. 116/2009](#):

KATEGORIEN VON KULTURGÜTERN NACH ARTIKEL 1 DER [Verordnung \(EG\) Nr. 116/2009](#)

1. Mehr als 100 Jahre alte archäologische Gegenstände (unabhängig von deren Wert) aus
 - Grabungen und archäologischen Funden zu Lande oder unter Wasser

9705 00 00

▪ archäologischen Stätten	9706 00 00
▪ archäologischen Sammlungen	9706 00 00
2. Bestandteile von Kunst- und Baudenkmälern oder religiösen Denkmälern, die aus deren Aufteilung stammen und älter sind als 100 Jahre (unabhängig von deren Wert)	9705 00 00 9706 00 00
3. Bilder und Gemälde, die nicht unter die Kategorien 4 oder 5 fallen, aus jeglichem Material und auf jeglichem Träger vollständig von Hand hergestellt, ab einem Wert von 150.000 Euro ⁽¹⁾	9701
4. Aquarelle, Gouachen und Pastelle, auf jeglichem Träger vollständig von Hand hergestellt, ab einem Wert von 30.000 Euro ⁽¹⁾	9701
5. Mosaik, die nicht unter die Kategorien 1 oder 2 fallen, aus jeglichem Material vollständig von Hand hergestellt, und Zeichnungen, aus jeglichem Material und auf jeglichem Träger vollständig von Hand hergestellt, ab einem Wert von 15.000 Euro ⁽¹⁾	6914 9701
6. Original-Radierungen, -Stiche, -Serigraphien, und -Lithographien und lithographische Matrizen sowie Original-Plakate, ab einem Wert von 15.000 Euro ⁽¹⁾	Kapitel 49 9702 00 00 8442 50 00
7. Nicht unter die Kategorie 1 fallende Originalerzeugnisse der Bildhauerkunst und Kopien, die auf dieselbe Weise wie das Original hergestellt worden sind, ab einem Wert von 50.000 Euro ⁽¹⁾	9703 00 00
8. Photographien, Filme und die dazugehörigen Negative, ab einem Wert von 15.000 Euro ⁽¹⁾	3704 3705 3706 4911 91 00

9. Wiegendrucke und Handschriften, einschließlich Landkarten und Partituren, als Einzelstücke oder Sammlung ⁽¹⁾ (unabhängig von deren Wert)	9702 00 00
	9706 00 00
	4901 10 00
	4901 99 00
	4904 00 00
	4905 91 00
	4905 99 00
	4906 00 00
10. Bücher, die älter sind als 100 Jahre, als Einzelstücke oder Sammlung, ab einem Wert von 50.000 Euro	9705 00 00 9706 00 00
11. Gedruckte Landkarten, die älter sind als 200 Jahre, ab einem Wert von 15.000 Euro	9706 00 00
12. Archive aller Art, mit Archivalien, die älter sind als 50 Jahre, auf allen Trägern (unabhängig von deren Wert)	3704
	3705
	3706
	4901
	4906
	9705 00 00
	9706 00 00
13.	
a) Sammlungen und Einzelexemplare aus zoologischen, botanischen, mineralogischen oder anatomischen Sammlungen, ab einem Wert von 50.000 Euro	9705 00 00
b) Sammlungen von historischem, paläontologischem, ethnographischem oder numismatischem Wert, ab einem Wert von 50.000 Euro	9705 00 00
14. Verkehrsmittel, die älter sind als 75 Jahre, ab einem Wert von 50.000 Euro	9705 00 00
	Kapitel 86
	Kapitel 87
	Kapitel 88 Kapitel 89

15. Sonstige Antiquitäten, die nicht unter die Kategorien A1 bis A14 fallen, ab einem Wert von 50.000 Euro	
a) zwischen 50 und 100 Jahre alte Antiquitäten	
▪ Spielzeug, Spiele	Kapitel 95
▪ Gegenstände aus Glas	7013
▪ Gold- und Silberschmiedearbeiten	7114
▪ Möbel und Einrichtungsgegenstände	Kapitel 94
▪ optische, photographische und kinematographische Instrumente	Kapitel 90
▪ Musikinstrumente	Kapitel 92
▪ Uhrmacherwaren	Kapitel 91
▪ Holzwaren	Kapitel 44
▪ keramische Waren	Kapitel 69
▪ Tapisserien	5805 00 00
▪ Teppiche	Kapitel 57
▪ Tapeten	4814
▪ Waffen	Kapitel 93
b) über 100 Jahre alte Antiquitäten	9706 00 00

(¹) Die älter sind als 50 Jahre und nicht ihren Urhebern gehören.

(2) Die Erfüllung der Voraussetzungen im Hinblick auf den finanziellen Wert ist bei Einreichung des Antrags auf Erteilung einer Ausfuhrgenehmigung zu beurteilen. Der finanzielle Wert ist der Wert des Kulturgutes in jenem Mitgliedstaat, von dessen zuständigen Behörden die Ausfuhrgenehmigung erteilt wird.

(3) Für die Mitgliedstaaten, in denen der Euro nicht die Währung ist, sind in der Anlage 3 die Wertgruppen der in Abs. 1 genannten Kategorien von Kulturgütern in die jeweilige Landeswährung umgerechnet und in diesen Währungen ausgedrückt.

(4) Bei den in Abs. 1 angeführten KN-Codes ist die Nichterfassung von den Ausfuhrbeschränkungen (ex-Position) *im elektronischen Abfertigungssystem in der Zollanmeldung mit dem Dokumentenartencode „Y903“ anzugeben.*

1.3. Kulturgut nach dem Denkmalschutzgesetz

1.3.1. Allgemeine Bestimmungen

(1) Gemäß [§ 1 Abs. 1 DMSG](#) finden die in diesem Bundesgesetz enthaltenen Bestimmungen auf von Menschen geschaffene unbewegliche und bewegliche Gegenstände (einschließlich Überresten und Spuren gestaltender menschlicher Bearbeitung sowie künstlich errichteter oder gestalteter Bodenformationen) von geschichtlicher, künstlerischer oder sonstiger kultureller Bedeutung („Denkmale“) Anwendung, wenn ihre Erhaltung dieser Bedeutung wegen im öffentlichen Interesse gelegen ist. Diese Bedeutung kann den Gegenständen für sich allein zukommen, aber auch aus der Beziehung oder Lage zu anderen Gegenständen entstehen. „Erhaltung“ bedeutet Bewahrung vor Zerstörung, Veränderung oder Verbringung ins Ausland.

(2) Die Erhaltung liegt dann im öffentlichen Interesse, wenn es sich bei dem Denkmal aus überregionaler oder vorerst auch nur regionaler (lokaler) Sicht um Kulturgut handelt, dessen Verlust eine Beeinträchtigung des österreichischen Kulturgutbestandes in seiner Gesamtsicht hinsichtlich Qualität sowie ausreichender Vielzahl, Vielfalt und Verteilung bedeuten würde. Wesentlich ist auch, ob und in welchem Umfang durch die Erhaltung des Denkmals eine geschichtliche Dokumentation erreicht werden kann.

(3) Gemäß [§ 16 Abs. 1 DMSG](#) sind Kulturgüter bewegliche Denkmale, einschließlich Bestandteile und Zubehör von unbeweglichen sowie Archivalien

(4) Gemäß [§ 16 Abs. 2 DMSG](#) ist die Verbringung von Denkmalen (Kulturgut) über die österreichische Staatsgrenze (Ausfuhr) ohne Genehmigung oder Bestätigung nicht gestattet, wenn

1. es unter Denkmalschutz steht oder ein Verwaltungsverfahren zur Feststellung des öffentlichen Interesses an seiner Erhaltung eingeleitet ist (siehe Abschnitt 1.3.2.),
2. es die Wert- und Altersgrenzen in der jeweiligen Warengruppe der Verordnung gemäß §16 Abs. 3 [DMSG](#) überschreitet (siehe Abschnitt 1.3.3.), oder
3. es sich um Archivalien handelt (siehe Abschnitt 1.3.4.)

handelt, es sei denn, es liegt eine sonstige sachliche (siehe Abschnitt 1.3.5.) oder persönliche Ausnahme (siehe Abschnitt 1.3.6.) vor.

1.3.2. Kulturgut, das unter Denkmalschutz steht

(1) Als Einleitung eines Unterschutzstellungsverfahrens gelten bereits alle Maßnahmen des Bundesdenkmalamtes, die der Ermittlung des Eigentümers dienen.

(2) Im Fall von Archivalien erfolgt das Unterschutzstellungsverfahren durch das Österreichische Staatsarchiv.

1.3.3. Kategorien von Kulturgütern, die auf Grund der Bestimmungen des Denkmalschutzgesetzes für die Ausfuhr keiner Genehmigung bedürfen

(1) Durch die unter [BGBl. II Nr. 484/1999 kundgemachte Verordnung](#) wurden Kategorien (Warengruppen) von Kulturgütern nach Art und Wert festgesetzt, die auf Grund der Bestimmungen des [Denkmalschutzgesetzes](#) für eine Ausfuhr keiner Genehmigung bedürfen (siehe Abs. 4). Diese Warengruppen stimmen nach Art und Wert mit den „Kategorien“ im Anhang zur [Verordnung \(EG\) Nr. 116/2009](#) überein. Lediglich die Nummerierung der Kategorien ist unterschiedlich.

(2) **Ausgenommen** von der Genehmigungsfreiheit ist allerdings Kulturgut, das unter Denkmalschutz steht, dh. solches Kulturgut bleibt auch dann genehmigungspflichtig, wenn es in einer der Kategorien (Warengruppen) als genehmigungsfrei genannt ist.

(3) Die Erfüllung der Voraussetzungen im Hinblick auf den finanziellen Wert (im Inland) und die Bestimmung des Alters richten sich nach dem Tag des Antrags auf Erteilung einer Ausfuhrgenehmigung oder einer Bestätigung über die Genehmigungsfreiheit oder – wenn solche Anträge nicht gestellt werden – nach dem Tag der tatsächlichen Ausfuhr.

(4) Kategorien (Warengruppen):

1. Archäologische Gegenstände

a) Archäologische Gegenstände, soweit diese höchstens 100 Jahre alt sind und aus

- Grabungen und archäologischen Funden zu Lande oder unter Wasser,
- archäologischen Stätten,
- archäologischen Sammlungen

stammen.

b) Archäologische Gegenstände von archäologisch oder wissenschaftlich beschränkter Bedeutung, die nicht unmittelbar aus Grabungen, archäologischen Funden oder archäologischen Stätten in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union stammen (vorausgesetzt, der Handel mit diesen Kulturgütern erfolgt rechtmäßig), sind von der Genehmigungspflicht auch dann ausgenommen, wenn sie älter als 100 Jahre sind.

Soweit älter als 100 Jahre

a) oder aus einem Mitgliedstaat der Europäischen Union stammend

b) generelle Genehmigungspflicht (Wertgrenze: 0, Wertunabhängig).

- 2.** Kulturgüter, die integrierende **Teile von Denkmälern** von künstlerischer oder geschichtlicher Bedeutung oder von religiösen Denkmälern darstellen und von solchen entfernt wurden, soweit sie höchstens 100 Jahre alt sind. (In jedem Fall besteht Genehmigungsfreiheit nur, wenn diese Teile auch nicht einer anderen Kategorie zugezählt werden können und auf Grund dieser Einordnung genehmigungspflichtig sind.)

Wenn älter als 100 Jahre: generelle Genehmigungspflicht (Wertgrenze: 0, Wertunabhängig).

- 3. Bilder und Gemälde** (nicht unter die Kategorien 3a oder 4 fallend), die, gleichgültig aus welchem Material sowie auf welchem Träger, vollständig von Hand hergestellt sind, soweit diese Kulturgüter höchstens 50 Jahre alt sind oder ihren Urhebern gehören.

Wenn älter als 50 Jahre und auch nicht ihren Urhebern gehörend, Wertgrenze für Genehmigungsfreiheit: unter 150 000 Euro.

- 3a. Aquarelle, Gouachen und Pastelle**, gleichgültig auf welchem Träger, vollständig von Hand hergestellt, soweit diese Kulturgüter höchstens 50 Jahre alt sind oder ihren Urhebern gehören.

Wenn älter als 50 Jahre und auch nicht ihren Urhebern gehörend, Wertgrenze für Genehmigungsfreiheit: unter 30 000 Euro.

***Hinweis:** Das Kulturgut dieser Kategorie entspricht Kulturgut der **Kategorie 4** nach der [Verordnung \(EG\) Nr. 116/2009](#).*

- 4. Mosaiken** (nicht unter die Kategorien 1 oder 2 fallend), die, aus welchem Material auch immer, jedoch vollständig von Hand hergestellt sind, und **Zeichnungen**, die von Hand hergestellt sind, gleichgültig mit welchem Material auf welchem Träger, soweit diese Kulturgüter höchstens 50 Jahre alt sind oder ihren Urhebern gehören.

Wenn älter als 50 Jahre und auch nicht ihren Urhebern gehörend, Wertgrenze für Genehmigungsfreiheit: unter 15 000 Euro.

***Hinweis:** Das Kulturgut dieser Kategorie entspricht Kulturgut der **Kategorie 5** nach der [Verordnung \(EG\) Nr. 116/2009](#).*

- 5. Original-Radierungen, -Stiche, -Serigrafien oder Lithografien**, lithografische **Matrizen** sowie Original-**Plakate**, soweit diese Kulturgüter höchstens 50 Jahre alt sind oder ihren Urhebern gehören.

Wenn älter als 50 Jahre und auch nicht ihren Urhebern gehörend, Wertgrenze für Genehmigungsfreiheit: unter 15 000 Euro.

Hinweis: Das Kulturgut dieser Kategorie entspricht Kulturgut der **Kategorie 6** nach der [Verordnung \(EG\) Nr. 116/2009](#).

- 6.** Nicht unter die Kategorie 1 fallende originale Erzeugnisse der **Bildhauerkunst** und **Kopien**, die auf dieselbe Weise wie das Original hergestellt worden sind, soweit diese Kulturgüter höchstens 50 Jahre alt sind oder ihren Urhebern gehören.

Wenn älter als 50 Jahre und auch nicht ihren Urhebern gehörend, Wertgrenze für Genehmigungsfreiheit: unter 50 000 Euro.

Hinweis: Das Kulturgut dieser Kategorie entspricht Kulturgut der **Kategorie 7** nach der [Verordnung \(EG\) Nr. 116/2009](#).

- 7. Fotografien, Filme** und die **Negative** zu solchen (ausgenommen Archive oder Archivalien gemäß Kategorie 11 bzw. [§ 25 DMSG](#) – siehe Abschnitt 1.3.4.), soweit diese Kulturgüter höchstens 50 Jahre alt sind oder ihren Urhebern gehören.

Wenn älter als 50 Jahre und auch nicht ihren Urhebern gehörend, Wertgrenze für Genehmigungsfreiheit: unter 15 000 Euro.

Hinweis: Das Kulturgut dieser Kategorie entspricht Kulturgut der **Kategorie 8** nach der [Verordnung \(EG\) Nr. 116/2009](#).

- 8. Wiegendrucke (Inkunabeln) und Handschriften** (einschließlich **Landkarten** und **Partituren**) als Einzelstücke oder Sammlung, soweit die Kulturgüter höchstens 50 Jahre alt sind (sein können) oder ihren Urhebern gehören.

Wenn älter als 50 Jahre und auch nicht ihren Urhebern gehörend: generelle Genehmigungspflicht (Wertgrenze: 0, Wert ohne Bedeutung).

Hinweis: Das Kulturgut dieser Kategorie entspricht Kulturgut der **Kategorie 9** nach der [Verordnung \(EG\) Nr. 116/2009](#).

- 9. Bücher**, als Einzelstücke oder Sammlung, soweit sie höchstens 100 Jahre alt sind.

Wenn älter als 100 Jahre Wertgrenze für Genehmigungsfreiheit: unter 50 000 Euro (als Einzelstück oder Sammlung).

Hinweis: Das Kulturgut dieser Kategorie entspricht Kulturgut der **Kategorie 10** nach der [Verordnung \(EG\) Nr. 116/2009](#).

- 10. Gedruckte Landkarten**, soweit sie höchstens 200 Jahre alt sind.

Wenn älter als 200 Jahre Wertgrenze für Genehmigungsfreiheit: unter 15 000 Euro.

Hinweis: Das Kulturgut dieser Kategorie entspricht Kulturgut der **Kategorie 11** nach der [Verordnung \(EG\) Nr. 116/2009](#).

- 11. Archive** aller Art und **Archivalien** jeden Inhalts, soweit sie höchstens 50 Jahre alt sind (Zeitpunkt der Anlegung des Archivs oder Herstellung der Archivalie, bei letzterer diese

altersmäßige Einschränkung nur, soweit sie nicht Teil eines Archivs ist, bei dem der Zeitpunkt der Anlegung länger als 50 Jahre zurückliegt), auf allen Trägern.

Ausgenommen von jeder Genehmigungsfreiheit sind jedoch alle **Archive** und **Archivalien** jeden Alters **gemäß § 25 DMSG** (analoges und digitales Schriftgut sowie zu dokumentarischen Zwecken oder zur Information der Öffentlichkeit hergestelltes Bild-, Film-, Video- und Tonmaterial, das von geschichtlicher oder kultureller Bedeutung für die Erforschung und das Verständnis der Geschichte und Gegenwart in politischer, wirtschaftlicher, rechtlicher, sozialer oder kultureller Hinsicht ist) (generelle Genehmigungspflicht gemäß [§ 16 Abs. 1 Z 3 DMSG](#)).

Ansonsten Archive und Archivalien, wenn älter als 50 Jahre: generelle Genehmigungspflicht (Wertgrenze: 0, Wert ohne Bedeutung).

***Hinweis:** Das Kulturgut dieser Kategorie entspricht Kulturgut der **Kategorie 12** nach der [Verordnung \(EG\) Nr. 116/2009](#).*

12.

- a) Sammlungen und Einzelexemplare aus **zoologischen, botanischen, mineralogischen** oder **anatomischen Sammlungen**,
- b) **Sammlungen von historischem, paläontologischem, ethnografischem** oder **numismatischem** Wert.

Als Sammlungsstücke und Sammlungen im Sinne der Positionen 12 a) und 12 b) gelten nur Gegenstände, die geeignet sind, in eine Sammlung aufgenommen zu werden, das heißt Gegenstände, die verhältnismäßig selten sind, normalerweise nicht ihrem ursprünglichen Verwendungszweck gemäß benutzt werden, Gegenstand eines Spezialhandels außerhalb des üblichen Handels mit allfällig ähnlichen (Gebrauchs-) Gegenständen sind und einen hohen Wert haben.

Wertgrenze für Genehmigungsfreiheit bei a) und b): unter 50 000 Euro (Wert eines Einzelstücks oder der Sammlung).

***Hinweis:** Das Kulturgut dieser Kategorie entspricht Kulturgut der **Kategorie 13** nach der [Verordnung \(EG\) Nr. 116/2009](#).*

13. Verkehrsmittel, soweit sie höchstens 75 Jahre alt sind.

Wenn älter als 75 Jahre Wertgrenze für Genehmigungsfreiheit: unter 50 000 Euro.

***Hinweis:** Das Kulturgut dieser Kategorie entspricht Kulturgut der **Kategorie 14** nach der [Verordnung \(EG\) Nr. 116/2009](#).*

14. Sonstige, nicht unter die Kategorien 1 bis 13 fallende **Antiquitäten**:

- a) Antiquitäten nachfolgender Warengruppen, soweit sie weniger als 50 Jahre alt sind:

▪ Spielzeug und Spiele	Kapitel 95
▪ Gegenstände aus Glas	7013
▪ Gold- und Silberschmiedearbeiten	7114
▪ Möbel und Einrichtungsgegenstände	Kapitel 94
▪ optische, fotografische und kinematographische Instrumente	Kapitel 90
▪ Musikinstrumente	Kapitel 92
▪ Uhrmacherwaren	Kapitel 91
▪ Holzwaren	Kapitel 44
▪ keramische Waren	Kapitel 69
▪ Tapisserien	5805
▪ Teppiche	Kapitel 57
▪ Tapeten	4814
▪ Waffen	Kapitel 93.

b) Alle sonstigen Antiquitäten, soweit diese höchstens 100 Jahre alt sind.

Wenn Kulturgut der Warengruppe gemäß a) wenigstens 50 Jahre und alle sonstigen Antiquitäten gemäß b) mehr als 100 Jahre alt sind, Wertgrenze für Genehmigungsfreiheit: unter 50 000 Euro.

Hinweis: Das Kulturgut dieser Kategorie entspricht Kulturgut der **Kategorie 15** nach der [Verordnung \(EG\) Nr. 116/2009](#).

(5) Bei den in Abs. 4 angeführten KN-Codes ist die Nichterfassung von den Ausfuhrbeschränkungen (ex-Position) *im elektronischen Abfertigungssystem in der Zollanmeldung mit dem Dokumentenartencode „Y903“* anzugeben.

1.3.4. Archivalien

(1) Gemäß [§ 25 Abs. 1 DMSG](#) gelten als Archivalien

a) analoges und digitales Schriftgut (schriftlich geführte oder auf elektronischen Informationsträgern gespeicherte Aufzeichnungen aller Art wie Schreiben und Urkunden samt den damit in Zusammenhang stehenden Karten, Plänen, Zeichnungen, Siegel, Siegelstempel (Typare) mit deren Anlagen einschließlich der Programme, Karteien, Ordnungen und Verfahren, um das Schriftgut auswerten zu können) sowie

b) zu dokumentarischen Zwecken oder zur Information der Öffentlichkeit hergestelltes Bild-, Film-, Video- und Tonmaterial,

das von geschichtlicher oder kultureller Bedeutung für die Erforschung und das Verständnis der Geschichte und Gegenwart in politischer, wirtschaftlicher, sozialer oder kultureller Hinsicht sowie bezüglich Gesetzgebung, Rechtsprechung, Verwaltung und den Schutz allgemeiner oder besonderer bürgerlicher Rechte ist.

(2) Kommt derartigen Gegenständen geschichtlich gewordenen Charakters jedoch Bedeutung dieser Art nicht zu, dann gelten sie nicht als Archivalien, und zwar auch dann nicht, wenn Sammlungen dieser Art, wie Sammlungen von musikalischen Handschriften, literarischen Schriftstücken, Ansichts- und Porträtsammlungen und dergleichen, als Archive bezeichnet werden.

1.3.5. Sachliche Ausnahmen von den Ausfuhrbeschränkungen

(1) Die Werke **lebender Künstler** und solcher Künstler, seit deren Tod noch nicht **20 Jahre** vergangen sind, benötigen für die Ausfuhr **keiner** Ausfuhrgenehmigung (*Dokumentenartencode im elektronischen Abfertigungssystem in der Zollanmeldung „7562“*), **außer** es handelt sich um **Kulturgut, das unter Denkmalschutz steht**, oder um **Archivalien**.

(2) Kulturgut, das im Rahmen der zollrechtlichen Vorschriften nicht in den zollrechtlich freien Verkehr, sondern in ein **Versand-** oder **Zolllagerverfahren** oder in ein Verfahren der **aktiven Veredelung** oder der **vorübergehenden Verwendung** überführt wurde, unterliegt während der Zeit des aufrechten Fortbestands dieses Verfahrens – höchstens auf die Dauer von fünf Jahren nach erfolgter Einfuhr – nicht der Genehmigungspflicht, es sei denn, es handelt sich um Kulturgut, das entgegen den Bestimmungen des [Denkmalschutzgesetzes](#) oder mit einer Genehmigung ins Ausland verbracht worden war. Die Nämlichkeit des auszuführenden mit dem eingeführten Kulturgut muss im Zeitpunkt der Ausfuhr gesichert sein.

(3) Bestehen Bedenken, so ist der Nachweis, dass es sich um eine sachliche Ausnahme von den Ausfuhrbeschränkungen handelt, durch eine Bestätigung über die Ausfuhrfreiheit (Abschnitt 3.2.) zu erbringen.

1.3.6. Persönliche Ausnahmen von den Ausfuhrbeschränkungen

(1) Bibliotheken (Sammlungen von Büchern) und Sammlungen audio-visueller Medien (Sammlungen von Bild- und Tonträgern), die sich im Eigentum des Bundes (sowie seiner beschränkt erwerbsfähigen Anstalten), eines Landes, einer Gemeinde oder einer sonstigen öffentlich-rechtlichen Körperschaft befinden, bedürfen für die vorübergehende Ausfuhr von

Gegenständen aus diesen Sammlungen (ausgenommen Archivalien) **im Rahmen des internationalen Leihverkehrs** keine Ausfuhrgenehmigung.

(2) Als Nachweis, dass persönliche Ausnahmen von den Ausfuhrbeschränkungen vorliegen, hat der Versender auf der Sendung bzw. den Begleitpapieren zu vermerken, dass es sich um eine bewiligungsfreie Versendung handelt. Aus dem Vermerk muss die für die Angaben verantwortliche Person hervorgehen. Das Bundesdenkmalamt stellt die Ausnahme vom Ausfuhrverbot gemäß [§ 16 Abs. 2 DMSG](#) durch einen Bescheid fest.

(3) Sofern eine Ausnahmeregelung gemäß Abschnitt 1.3.6. Anwendung findet, ist im *elektronischen Abfertigungssystem in der Zollanmeldung der Dokumentenartencode „7579“* anzugeben.

1.4. Kulturgut nach der [Verordnung \(EU\) Nr. 2019/880](#)

Grundsätzlich werden von der [Verordnung \(EU\) Nr. 2019/880](#) unter dem Begriff „Kulturgüter“ nur die im Anhang zu dieser Verordnung angeführten Kulturgüter verstanden. Dieser Anhang definiert in 3 Teilen die nachstehenden Waren als Kulturgut im Sinne der [Verordnung \(EU\) Nr. 2019/880](#):

1.4.1. Teil A des Anhangs der Verordnung (EU) Nr. 2019/880

TEIL A: KULTURGÜTERN NACH ARTIKEL 3 Absatz 1 DER [Verordnung \(EU\) Nr. 2019/880](#)

Kategorie von Kulturgütern	KN-Code
a) Seltene Sammlungen und Exemplare der Zoologie, Botanik, Mineralogie und Anatomie sowie Gegenstände von paläontologischem Interesse;	ex 9705
b) Gut, das sich auf die Geschichte einschließlich der Geschichte von Wissenschaft und Technik sowie der Militär- und Sozialgeschichte, das Leben nationaler Anführer, Denker, Wissenschaftler und Künstler und Ereignisse von nationaler Bedeutung bezieht;	ex 9705
c) Ergebnisse archäologischer Ausgrabungen (sowohl vorschriftsmäßiger als auch unerlaubter) oder archäologischer Entdeckungen zu Lande oder unter Wasser;	ex 9705; ex 9706
d) Teile künstlerischer oder geschichtlicher Denkmäler oder archäologischer Stätten, die nicht mehr vollständig sind <i>Liturgische Ikonen und Statuen, selbst wenn sie freistehend sind, sind als Kulturgüter zu betrachten, die unter diese Kategorie fallen.</i>	ex 9705; ex 9706

e) Antiquitäten, die mehr als hundert Jahre alt sind, wie Inschriften, Münzen und gravierte Siegel;	ex 9706
f) Gegenstände von ethnologischem Interesse;	ex 9705
g) Gegenstände von künstlerischem Interesse wie: i) Bilder, Gemälde und Zeichnungen, die ausschließlich von Hand auf einem beliebigen Träger und aus einem beliebigen Material angefertigt sind (ausgenommen industrielle Entwürfe und handbemalte Manufakturwaren); ii) Originalwerke der Bildhauerkunst und der Skulptur aus einem beliebigen Material; iii) Originalgravuren, -drucke und -lithographien; iv) Originale von künstlerischen Assemblagen und Montagen aus einem beliebigen Material;	ex 9701 ex 9703 ex 9702 ex 9701
h) seltene Manuskripte und Inkunabeln;	ex 9702; ex 9706
i) alte Bücher, Dokumente und Publikationen von besonderem Interesse (historisch, künstlerisch, wissenschaftlich, literarisch usw.), einzeln oder in Sammlungen;	ex 9705; ex 9706
j) Briefmarken, Steuermarken und Ähnliches, einzeln oder in Sammlungen;	ex 9704
k) Archive einschließlich Phono-, Foto- und Filmarchive;	ex 9705; ex 9706
l) Möbelstücke, die mehr als hundert Jahre alt sind, und alte Musikinstrumente.	ex 9706

1.4.2 Teil B des Anhangs der [Verordnung \(EU\) Nr. 2019/880](#)

TEIL B: KULTURGÜTERN NACH ARTIKEL 4 DER [Verordnung \(EU\) Nr. 2019/880](#)

Kategorie von Kulturgütern gemäß Teil A	KN-Code	Mindestalter	Mindestwert
c) Ergebnisse archäologischer Ausgrabungen (sowohl vorschriftsmäßiger als auch unerlaubter) oder archäologischer Entdeckungen zu Lande oder unter Wasser;	ex 9705; ex 9706	über 250 Jahre alt	wertunabhängig
d) Teile künstlerischer oder geschichtlicher Denkmäler oder archäologischer Stätten, die nicht mehr vollständig sind <i>Liturgische Ikonen und Statuen, selbst wenn sie freistehend sind, sind als Kulturgüter zu betrachten, die unter diese Kategorie fallen.</i>	ex 9705; ex 9706	über 250 Jahre alt	wertunabhängig

1.4.3. Teil C des Anhangs der [Verordnung \(EU\) Nr. 2019/880](#)

TEIL C: KULTURGÜTERN NACH ARTIKEL 5 DER [Verordnung \(EU\) Nr. 2019/880](#)

Kategorie von Kulturgütern gemäß Teil A	KN-Code	Mindestalter	Mindestwert
a) Seltene Sammlungen und Exemplare der Zoologie, Botanik, Mineralogie und Anatomie sowie Gegenstände von paläontologischem Interesse;	ex 9705	über 200 Jahre alt	18.000 Euro oder mehr pro Stück
b) Gut, das sich auf die Geschichte einschließlich der Geschichte von Wissenschaft und Technik sowie der Militär- und Sozialgeschichte, das Leben nationaler Anführer, Denker, Wissenschaftler und Künstler und Ereignisse von nationaler Bedeutung bezieht;	ex 9705	über 200 Jahre alt	18.000 Euro oder mehr pro Stück
e) Antiquitäten, die mehr als hundert Jahre alt sind, wie Inschriften, Münzen und gravierte Siegel;	ex 9706	über 200 Jahre alt	18.000 Euro oder mehr pro Stück
f) Gegenstände von ethnologischem Interesse;	ex 9705	über 200 Jahre alt	18.000 Euro oder mehr pro Stück
g) Gegenstände von künstlerischem Interesse wie:			
i) Bilder, Gemälde und Zeichnungen, die ausschließlich von Hand auf einem beliebigen Träger und aus einem beliebigen Material angefertigt sind (ausgenommen industrielle Entwürfe und handbemalte Manufakturwaren);	ex 9701	über 200 Jahre alt	18.000 Euro oder mehr pro Stück

ii) Originalwerke der Bildhauerkunst und der Skulptur aus einem beliebigen Material;	ex 9703	über 200 Jahre alt	18.000 Euro oder mehr pro Stück
iii) Originalgravuren, -drucke und -lithographien;	ex 9702	über 200 Jahre alt	18.000 Euro oder mehr pro Stück
iv) Originale von künstlerischen Assemblagen und Montagen aus einem beliebigen Material;	ex 9701	über 200 Jahre alt	18.000 Euro oder mehr pro Stück
h) seltene Manuskripte und Inkunabeln;	ex 9702; ex 9706	über 200 Jahre alt	18.000 Euro oder mehr pro Stück
i) alte Bücher, Dokumente und Publikationen von besonderem Interesse (historisch, künstlerisch, wissenschaftlich, literarisch usw.), einzeln oder in Sammlungen;	ex 9705; ex 9706	über 200 Jahre alt	18.000 Euro oder mehr pro Stück

2. Art der Beschränkungen

2.1. Ausfuhrbeschränkungen für Kulturgut nach der [Verordnung \(EG\) Nr. 116/2009](#)

Als Ausfuhr im Sinne der [Verordnung \(EG\) Nr. 116/2009](#) ist jede Verbringung über die Zollgrenze der Union zu verstehen, unabhängig davon, ob die Einfuhr erst vor kurzem erfolgte oder schon vor längerer Zeit und unabhängig auch davon, ob sich das Kulturgut im Eigentum eines Inländers oder Ausländers befindet.

2.2. Ausfuhrbeschränkungen für Kulturgut nach dem [Denkmalschutzgesetz](#)

(1) Als Ausfuhr im Sinne des [Denkmalschutzgesetzes](#) ist jede Verbringung über die österreichische Staatsgrenze zu verstehen, unabhängig davon, ob die Einfuhr erst vor kurzem erfolgte oder schon vor längerer Zeit und unabhängig auch davon, ob sich das Kulturgut im Eigentum eines Inländers oder Ausländers befindet.

(2) Die Beschränkungen beziehen sich daher, soweit es sich um eine Ausfuhr in einen Drittstaat handelt, auf die Ausfuhr (auch Wiederausfuhr) von Waren im

- a) zollrechtlich freien Verkehr,
- b) Zolllagerverfahren,
- c) Versandverfahren,
- d) Verfahren der passiven Veredelung oder
- e) Verfahren der vorübergehenden Verwendung.

In den Fällen der Buchstaben b) bis d) jedoch nur dann, wenn aus den Ausfuhrpapieren hervorgeht, dass sich das Kulturgut länger als fünf Jahre im Zollgebiet befunden hat (siehe Abschnitt 1.3.5. Abs. 2).

2.3. Einfuhrbeschränkungen für Kulturgut nach der [Verordnung \(EU\) Nr. 2019/880](#)

(1) Als Einfuhr im Sinne der [Verordnung \(EU\) Nr. 2019/880](#) ist die Überlassung von Kulturgütern zum zollrechtlich freien Verkehr sowie die Überführung von Kulturgütern in eines der folgenden besonderen Verfahren zu verstehen:

- a) die Lagerung, die das Zolllager und Freizonen umfasst;

- b) die Verwendung, die die vorübergehende Verwendung und die Endverwendung umfasst;
- c) die aktive Veredelung.

(2) Einfuhrbeschränkungen für Kulturgüter nach der [Verordnung \(EU\) Nr. 2019/880](#) **gelten nicht** für Kulturgüter, die im Zollgebiet der Union geschaffen oder entdeckt wurden.

2.4. Einfuhrbeschränkungen für Kulturgut nach dem [Kulturgüterrückgabegesetz](#)

(1) Die Einfuhr eines Kulturgutes nach Österreich ist unrechtmäßig und verboten, wenn das Kulturgut aus einem Mitgliedstaat oder Vertragsstaat unrechtmäßig verbracht wurde und diese Verbringung auch im Zeitpunkt der Einfuhr nach Österreich unrechtmäßig wäre.

(2) „Vertragsstaat“ ist ein Staat, der das UNESCO-Übereinkommen ratifiziert hat, ihm beigetreten ist oder es angenommen hat und für den es völkerrechtlich verbindlich ist.

Hinweis: Einfuhrbeschränkungen nach dem Kulturgüterrückgabegesetz gelten auch im Warenverkehr innerhalb der Union!

3. Verfahren

3.1. Ausfuhr von Kulturgut nach der [Verordnung \(EG\) Nr. 116/2009](#)

3.1.1. Allgemeine Bestimmungen

(1) Die Ausfuhr von in Abschnitt 1.2. angeführten Kulturgütern darf nur erfolgen, wenn eine Ausfuhrgenehmigung (*Dokumentenartencode im elektronischen Abfertigungssystem in der Zollanmeldung „E012“*) vorliegt. Es gibt drei Arten von EU-Ausfuhrgenehmigungen:

1. die normale Genehmigung (siehe Abschnitt 3.1.2., Muster A.1. der Anlage 1);
2. die spezifische offene Genehmigung (siehe Abschnitt 3.1.3., Muster A.2. der Anlage 1);
3. die allgemeine offene Genehmigung (siehe Abschnitt 3.1.4., Muster A.3. der Anlage 1);

Hinweis: Das Bundesdenkmalamt macht derzeit nur von der **normalen Genehmigung** gemäß [Verordnung \(EG\) Nr. 116/2009](#) Gebrauch

(2) Die Ausfuhrgenehmigung wird von einer zuständigen Stelle eines Mitgliedstaates ausgestellt und gilt in der ganzen Union, wobei der Vordruck, auf dem die Ausfuhrgenehmigung erteilt wird, dem Muster A.1., A.2. oder A.3. der Anlage 1 entsprechen und in einer der Amtssprachen der Union erteilt werden muss. Die Ausfuhrgenehmigung bildet eine erforderliche Unterlage für die Durchführung des Zollverfahrens gemäß Artikel 163 UZK und muss daher zum Zeitpunkt der Abgabe der Zollanmeldung im Besitz des Anmelders sein und für die Zollbehörden bereitgehalten werden. Die Daten der Ausfuhrgenehmigung sind im Feld 44 der Ausfuhranmeldung anzugeben (*Dokumentenartencode im elektronischen Abfertigungssystem in der Zollanmeldung „E012“*).

(3) Die aktuelle Liste der Genehmigungsstellen ist im [Amtsblatt Nr. C 48 vom 8. Februar 2023 S. 11](#) veröffentlicht.

(4) Gemäß [Art. 3 Abs. 3 Unterabsatz 2 der Verordnung \(EU\) Nr. 1081/2012](#) können die zuständigen Behörden des Mitgliedstaates, in dem das Dokument vorgelegt wird, eine Übersetzung in die Amtssprache dieses Mitgliedstaates verlangen, wobei der Genehmigungsinhaber die Kosten der Übersetzung zu tragen hat. Von dieser Ermächtigung ist immer dann Gebrauch zu machen, wenn aus der Ausfuhrgenehmigung nicht alle benötigten Angaben mit Sicherheit verständlich zu entnehmen sind.

(5) Der Vordruck wird üblicherweise auf mechanischem oder elektronischem Wege ausgefüllt; er kann jedoch auch handschriftlich in Großbuchstaben leserlich ausgefüllt

werden. Bei allen Verfahren dürfen die Vordrucke weder Radierungen noch Übermalungen oder sonstige Änderungen aufweisen.

(6) Für jede Sendung von Kulturgütern wird grundsätzlich eine getrennte Ausfuhrgenehmigung erteilt, wobei nach der [Verordnung \(EU\) Nr. 1081/2012](#) der Begriff „Sendung“ jedoch ein einzelnes Kulturgut oder mehrere Kulturgüter bedeuten kann.

3.1.2. Normale Genehmigung

(1) Eine normale Genehmigung (*Dokumentenartencode im elektronischen Abfertigungssystem in der Zollanmeldung „E012“*) ist grundsätzlich für alle von der [Verordnung \(EG\) Nr. 116/2009](#) erfassten Ausfuhren zu verwenden. Es besteht allerdings auch die Möglichkeit, in bestimmten, im Abschnitt 3.1.3. und Abschnitt 3.1.4. näher erläuterten Fällen, an Stelle der normalen Genehmigung spezifische oder allgemeine offene Genehmigungen zu verwenden.

(2) Der Vordruck der normalen Ausfuhrgenehmigung (Muster A.1. der Anlage 1) umfasst drei Blätter:

- Blatt 1 ist das Antragsformular und trägt die Nummer 1;
- Blatt 2 ist für den Inhaber bestimmt und trägt die Nummer 2;
- Blatt 3, das an die ausstellende Behörde zurückgeschickt werden muss, trägt die Nummer 3.

Auf die in Anlage 1 enthaltenen Erläuterungen zur normalen Ausfuhrgenehmigung wird hingewiesen.

(3) Der Antragsteller füllt die Felder 1, 3, 6 bis 21, 24 sowie gegebenenfalls 25 des Antragsformulars auf allen Blättern aus, mit Ausnahme des Feldes bzw. der Felder, deren Vorabdruck genehmigt worden ist. Dem Antrag an die zuständige Behörde des Mitgliedstaates (siehe Abschnitt 3.1.1. Abs. 3) sind beizufügen:

- Unterlagen mit allen zweckdienlichen Angaben über das Kulturgut bzw. die Kulturgüter und seine bzw. ihre Rechtslage zum Zeitpunkt des Antrages sowie gegebenenfalls entsprechende Belege (Rechnungen, Gutachten usw.);
- eine oder gegebenenfalls auf Verlangen der zuständigen Behörden mehrere beglaubigte Schwarz-Weiß- oder Farbfotografien (Mindestformat 8 cm x 12 cm) des bzw. der Kulturgüter. Statt der Fotografie kann mit Zustimmung der zuständigen Behörden gegebenenfalls auch eine detaillierte Liste des bzw. der Kulturgüter vorgelegt werden.

(4) Der für die Erteilung der Ausfuhrgenehmigung ordnungsgemäß ausgefüllte Vordruck ist vom Antragsteller den zuständigen Behörden (siehe Abschnitt 3.1.1. Abs. 3) vorzulegen. Erteilen diese die Genehmigung, so behalten sie Blatt Nr. 1 ein. Die übrigen Blätter werden dem Antragsteller bzw. seinem Stellvertreter ausgehändigt, der damit Inhaber der Ausfuhrgenehmigung wird.

(5) Im Fall der normalen Ausfuhrgenehmigung sind für die Zollabfertigung

- das Blatt 2 (Exemplar für den Inhaber) **und**
- das Blatt 3 (Exemplar für die ausstellende Behörde)

erforderlich.

(6) Die **Ausfuhrzollstelle** hat sich davon zu überzeugen, dass die Angaben der Ausfuhranmeldung mit denen der Ausfuhrgenehmigung oder gegebenenfalls des Carnets ATA übereinstimmen und dass im Feld 44 der Ausfuhranmeldung oder auf dem entsprechenden Abschnitt des Carnets ATA auf die Ausfuhrgenehmigung Bezug genommen wird. Die Ausfuhrabfertigung ist auf den **Blättern 2 und 3 im Feld 23** der Ausfuhrgenehmigung vordrucksgemäß zu bestätigen. Die notwendigen Maßnahmen zur Nämlichkeitssicherung sind im Anschluss vorzunehmen, wobei diese im Anbringen eines Zollverschlusses oder eines Stempelabdruckes der Zollstelle bestehen können. Dem Exemplar Nr. 3 des Einheitspapiers ist das Blatt 3 der Ausfuhrgenehmigung beizuheften. Das Blatt 2 ist dem Anmelder oder seinem Stellvertreter zu übergeben.

(7) Das Blatt 3 der Ausfuhrgenehmigung hat die Sendung bis zur Zollstelle des Ausgangs aus dem Zollgebiet der Union zu begleiten. Die **Ausgangszollstelle** hat den Austritt auch im **Feld 26** der Ausfuhrgenehmigung zu bestätigen und die Genehmigung danach an die ausstellende Behörde zurückzusenden.

(8) Die Gültigkeitsdauer einer normalen Ausfuhrgenehmigung beträgt höchstens zwölf Monate ab dem Ausstellungsdatum. Wird eine vorübergehende Ausfuhrgenehmigung beantragt, so können die zuständigen Behörden eine Frist für die Wiedereinfuhr für das Kulturgut in den Mitgliedstaat der Ausfuhr setzen. Ist eine nicht verwendete Ausfuhrgenehmigung abgelaufen, so müssen das Original und die Kopien, die sich im Besitz des Inhabers befinden, von diesem unverzüglich an die ausstellende Behörde zurückgesandt werden. Auf keinen Fall sind abgelaufene Ausfuhrgenehmigungen von den Zollstellen anzuerkennen. Auf Abschnitt 4 wird besonders hingewiesen.

3.1.3. Spezifische offene Genehmigung

(1) Eine spezifische offene Genehmigung (*Dokumentenartencode im elektronischen Abfertigungssystem in der Zollanmeldung „E012“*) kann für Kulturgut erteilt werden, dessen regelmäßige vorübergehende Ausfuhr aus der Union und/oder Ausstellung in einem Drittland vorgesehen ist. Das Kulturgut muss Eigentum oder rechtmäßiger Besitz der Person oder Organisation sein, die es verwendet oder ausstellt. Eine spezifische offene Genehmigung berechtigt im Gegensatz zu einer normalen Genehmigung zu einer **mehrmaligen vorübergehenden Ausfuhr** der in der Genehmigung angeführten Kulturgüter.

(2) Der Vordruck der spezifischen offenen Ausfuhrgenehmigung (Muster A.2. der Anlage 1) umfasst zwei Blätter:

- Blatt 1 ist die Genehmigung und trägt die Nummer 1;
- Blatt 2 ist für den Inhaber bestimmt und trägt die Nummer 2.

(3) Die Gültigkeitsdauer einer spezifischen offenen Ausfuhrgenehmigung beträgt höchstens fünf Jahre ab dem Ausstellungsdatum.

(4) Die Zollstellen sind berechtigt, eine deutsche Übersetzung einer spezifischen offenen Ausfuhrgenehmigung zu verlangen. Die Kosten einer solchen Übersetzung hat der Genehmigungsinhaber zu tragen.

(5) Im Fall der spezifischen offenen Ausfuhrgenehmigung ist für die Zollabfertigung

- das Blatt 1

erforderlich. Eine zollamtliche Bestätigung auf der Genehmigung ist **nicht** anzubringen. Die notwendigen Maßnahmen zur Nämlichkeitssicherung sind im Anschluss vorzunehmen, wobei diese im Anbringen eines Zollverschlusses oder eines Stempelabdruckes der Zollstelle bestehen können. Das Blatt 1 der spezifischen offenen Ausfuhrgenehmigung ist gemeinsam mit dem Exemplar Nr. 3 des Einheitspapiers dem Anmelder oder seinem Stellvertreter zu übergeben.

(6) Das Blatt 1 der spezifischen offenen Ausfuhrgenehmigung hat die Sendung bis zur Zollstelle des Ausgangs aus dem Zollgebiet der Union zu begleiten und ist von dieser dem Ausführer oder seinem Stellvertreter zu übergeben. Das Ansetzen einer Austrittsbestätigung in der spezifischen offenen Ausfuhrgenehmigung ist **nicht** erforderlich.

3.1.4. Allgemeine offene Genehmigung

(1) Allgemeine offene Genehmigungen (*Dokumentenartencode im elektronischen Abfertigungssystem in der Zollanmeldung „E012“*) können Museen oder anderen

Einrichtungen zur vorübergehenden Ausfuhr aller Teile ihrer ständigen Sammlung erteilt werden, die regelmäßig für eine vorübergehende Ausfuhr aus der Union für eine Ausstellung in einem Drittland in Frage kommen. Eine allgemeine offene Genehmigung berechtigt im Gegensatz zu einer normalen Genehmigung zu einer **mehrmaligen vorübergehenden Ausfuhr**. Die Genehmigung kann für jede vorübergehende Ausfuhr von Waren der ständigen Sammlung in beliebiger Zusammenstellung verwendet werden. Sie gilt auch für mehrere verschiedene Zusammenstellungen von Waren, die nacheinander oder gleichzeitig ausgeführt werden.

(2) Allgemeine offene Genehmigungen sind nur zusammen mit einem (vom Ausführer für jede Ausfuhr zu erstellenden) Verzeichnis der im Rahmen des jeweiligen Ausfuhrvorgangs vorübergehend ausgeführten Kulturgüter gültig. Dieses Verzeichnis muss mit dem Briefkopf der betreffenden Einrichtung versehen sein. Außerdem muss jede Seite den Stempelabdruck der Einrichtung tragen und unterschrieben sein. Zu Kontrollzwecken sind sowohl der Stempelabdruck der Einrichtung als auch die Unterschriften der zeichnungsberechtigten Personen in der Genehmigung enthalten (siehe Muster A.3. der Anlage 1). Personen, die auf der Genehmigung nicht namentlich angeführt sind, sind zur Unterfertigung dieses Verzeichnisses nicht berechtigt, und zwar auch dann nicht, wenn sie ansonsten zur rechtsverbindlichen Unterzeichnung für die betreffende Einrichtung berechtigt sind.

(3) Der Vordruck der allgemeinen offenen Ausfuhrgenehmigung (Muster A.3. der Anlage 1) umfasst zwei Blätter:

- Blatt 1 ist die Genehmigung und trägt die Nummer 1;
- Blatt 2 ist für den Inhaber bestimmt und trägt die Nummer 2.

(4) Die Gültigkeitsdauer einer allgemeinen offenen Ausfuhrgenehmigung beträgt höchstens fünf Jahre ab dem Ausstellungsdatum.

(5) Die Zollstellen sind berechtigt, eine deutsche Übersetzung einer allgemeinen offenen Ausfuhrgenehmigung zu verlangen. Die Kosten einer solchen Übersetzung hat der Genehmigungsinhaber zu tragen.

(6) Im Fall der allgemeinen offenen Ausfuhrgenehmigung sind für die Zollabfertigung

- das Blatt 1 **und**
- das Verzeichnis der auszuführenden Waren (siehe Abs. 2)

erforderlich. Die für die Annahme der Ausfuhranmeldung zuständige Zollstelle hat sich davon zu überzeugen, dass die Angaben der Ausfuhranmeldung mit denen im Verzeichnis übereinstimmen und dass in der Ausfuhranmeldung auf die Ausfuhrgenehmigung Bezug

genommen wird. Eine zollamtliche Bestätigung auf der Genehmigung ist **nicht** anzubringen. Die notwendigen Maßnahmen zur Nämlichkeitssicherung sind im Anschluss vorzunehmen, wobei diese im Anbringen eines Zollverschlusses oder eines Stempelabdruckes der Zollstelle bestehen können. Das Verzeichnis der auszuführenden Waren ist einzuziehen und der Anmeldung anzuschließen. Das Blatt 1 der allgemeinen offenen Ausfuhrgenehmigung ist gemeinsam mit dem Exemplar Nr. 3 des Einheitspapiers dem Anmelder oder seinem Stellvertreter zu übergeben.

(7) Das Blatt 1 der allgemeinen offenen Ausfuhrgenehmigung hat die Sendung bis zur Zollstelle des Ausgangs aus dem Zollgebiet der Union zu begleiten und ist von dieser dem Ausführer oder seinem Stellvertreter zu übergeben. Das Ansetzen einer Austrittsbestätigung in der allgemeinen offenen Ausfuhrgenehmigung ist **nicht** erforderlich.

3.2. Ausfuhr von Kulturgut nach dem [Denkmalschutzgesetz](#)

(1) Gemäß [§ 16 Abs. 1 DMSG](#) ist die Ausfuhr von Kulturgut nur zulässig, wenn

- eine Ausfuhrgenehmigung
 - entweder des **Bundesdenkmalamtes** (siehe Anlage 2, Muster B.1., B.2.1., B.2.2., B.2.3., B.3.1. oder B.3.2.; *Dokumentenartencode im elektronischen Abfertigungssystem in der Zollanmeldung „7560“*), wobei diese Genehmigung erteilt wird durch
 - die Abteilung für bewegliche Denkmale – Internationaler Kulturgütertransfer, Hofburg, Säulenstiege, 1010 Wien, Tel. (01) 534 15,
 - die Abteilung für Kärnten, Alter Platz 30, 9020 Klagenfurt, Tel. 0463 55 630,
 - die Abteilung für Oberösterreich, Rainerstraße 11, 4020 Linz, Tel. 0732 664 421,
 - die Abteilung für Salzburg, Sigmund-Haffner-Gasse 8/II, 5020 Salzburg, Tel. 0662 848 345,
 - die Abteilung für Steiermark, Schubertstraße 73, 8010 Graz, Tel. 0316 367 256,
 - die Abteilung für Tirol, Burggraben 31, 6020 Innsbruck, Tel. 0512 582 932, oder
 - die Abteilung für Vorarlberg, Amtsplatz 1, 6900 Bregenz, Tel. 05574 421 01,
 - oder
 - im Fall von Archivalien des **Österreichischen Staatsarchivs**, Nottendorfergasse 2, 1030 Wien, Tel. (01) 795 40 (*Dokumentenartencode im elektronischen Abfertigungssystem in der Zollanmeldung „7561“*)

oder

- eine Bestätigung dieser Behörden über die Ausfuhrfreiheit nach dem [Denkmalschutzgesetz](#) (siehe Anlage 2, Muster B.4., ev. B.5.; *Dokumentenartencode im elektronischen Abfertigungssystem in der Zollanmeldung „7560“ bzw. „7561“*)

vorliegt.

(2) Die Gültigkeitsdauer dieser Unterlagen ist wie folgt festgelegt:

- a) Ausfuhrgenehmigungen für **endgültige** Ausfuhren (siehe Anlage 2, Muster B.1.) gelten jeweils fünf Jahre nach Ausstellungsdatum und können (auch mehrmals) um jeweils drei Jahre verlängert werden;
- b) Ausfuhrgenehmigungen für **vorübergehende** Ausfuhren (siehe Anlage 2, Muster B.2.1., B.2.2. oder B.2.3.) können auf längstens fünf Jahre (bei Archivalien ein Jahr) erteilt werden, wobei eine zweimalige Verlängerung um weitere fünf Jahre (bei Archivalien ein Jahr) möglich ist. In Ausnahmefällen können aber auch Genehmigungen auf längere Zeit oder auf unbestimmte Zeit erteilt werden;
- c) Genehmigungen der **Wiederausfuhr** (siehe Anlage 2, Muster B.3.1. oder B.3.2.) können auch nur befristet erteilt werden, die Minstdauer der Frist beträgt zehn Jahre, die höchste 50 Jahre. Eine Verlängerung (auch mehrmals) ist möglich. In Ausnahmefällen können aber auch Genehmigungen auf längere Zeit oder auf unbestimmte Zeit erteilt werden;
- d) **Bestätigung über die Ausfuhrfreiheit** (siehe Anlage 2, Muster B.4.) gelten jeweils fünf Jahre nach Ausstellungsdatum und können (auch mehrmals) um jeweils drei Jahre verlängert werden.

(3) Die Beurteilung, ob ein Gegenstand Kulturgut ist, obliegt dem Bundesdenkmalamt (zuständige Abteilungen siehe Abs. 1), im Falle von Archivalien dem Österreichischen Staatsarchiv (1030 Wien, Nottendorfergasse 2, Tel. (01) 795 40). In Zweifelsfällen ist die Vorlage einer Bestätigung dieser Behörden über die Ausfuhrfreiheit zu verlangen.

(4) Es wird darauf hingewiesen, dass von der zuständigen Stelle nach Abs. 3 sowohl Ausfuhrgenehmigungen nach der [Verordnung \(EG\) Nr. 116/2009](#) und der [Verordnung \(EU\) Nr. 1081/2012](#) auf Formularen gemäß Muster A.1., A.2. oder A.3. der Anlage 1 ausgestellt werden (Ausfuhr in einen Drittstaat), als auch nationale Genehmigungen auf Formularen gemäß Muster B.1., B.2.1., B.2.2., B.2.3., B.3.1. oder B.3.2. der Anlage 1.

(5) Die Ausfuhrgenehmigung bzw. die Bestätigung über die Ausfuhrfreiheit des Bundesdenkmalamtes oder des Österreichischen Staatsarchivs bildet eine erforderliche

Unterlage für die Durchführung des Zollverfahrens gemäß Artikel 163 UZK und muss daher zum Zeitpunkt der Abgabe der Zollanmeldung im Besitz des Anmelders sein und für die Zollbehörden bereitgehalten werden. Die Daten sind im Feld 44 der Ausfuhranmeldung anzugeben.

(6) Die Genehmigungen und Bestätigungen sind auf Grund der darin enthaltenen Beschreibungen und allenfalls angeschlossener Lichtbilder auf ihre Übereinstimmung mit den zur Ausfuhr gestellten Waren, die auch noch vom Bundesdenkmalamt – etwa mit einer Stampiglie – gekennzeichnet werden, zu überprüfen.

(7) Wenn Zweifel an der Übereinstimmung bestehen, ist vor der Abfertigung zur Ausfuhr das Einvernehmen mit der Stelle herzustellen, von der die Dokumente bzw. Kennzeichnungen herzurühren scheinen.

(8) Die ausgeführten Waren sind auf der Genehmigung bzw. Bestätigung abzuschreiben. Erschöpfte Ausfuhrgenehmigungen bzw. Bestätigungen über die Ausfuhrfreiheit sind einzuziehen und monatlich gesammelt der Stelle, die sie ausgestellt hat, zu übermitteln.

3.3. Zolltarif und Codierungen in der Ausfuhr

(1) Die in diesem Abschnitt behandelten Ausfuhrbeschränkungen sind im Zolltarif mit der Maßnahme „VB-0500: Kulturgut“ (VuB-Code „0500“) gekennzeichnet.

(2) Für die Codierung der in diesem Abschnitt behandelten Ausfuhrbeschränkungen in e-zoll stehen folgende Dokumentenartencodes zur Verfügung:

Dokumentenarten

Dokumentenartencode (BESCH_ART_CODE)	Beschreibung (KURZ_BESCHR)	Hinweise
E012	Ausfuhrgenehmigung „Kulturgüter“ (Verordnung (EG) Nr. 116/2009)	Siehe Abschnitt 3.1.1., Abschnitt 3.1.2., Abschnitt 3.1.3. und Abschnitt 3.1.1.,
7560	Genehmigung/Bestätigung des Bundesdenkmalamtes - Kulturgut	Siehe Abschnitt 3.2.
7561	Genehmigung/Bestätigung des österreichischen Staatsarchivs - Kulturgut	Siehe Abschnitt 3.2.
7562	Nachweis der persönlichen/sachlichen Ausnahme - Kulturgut	Siehe Abschnitt 1.3.5.
Y903	Die angemeldeten Waren sind nicht in der Liste der Kulturgüter enthalten	Codierung einer Nichterfassung von der Beschränkung (siehe Abschnitt 1.2. und Abschnitt 1.3.3.)

Dokumenten- artencode (BESCH_ART_CODE)	Beschreibung (KURZ_BESCHR)	Hinweise
7579	Ausnahme – Ware von VuB 0500 (Kulturgut) nicht erfasst	Codierung von Ausnahmen für Kulturgut (siehe Abschnitt 1.3.6)

3.4. Bewilligungen zum Anschreibeverfahren

(1) Für Bewilligungen zum Anschreibeverfahren bestehen keine besonderen Bewilligungsvoraussetzungen.

(2) Bei Kulturgut, für deren Ausfuhr eine Ausfuhrgenehmigung gemäß der [Verordnung \(EG\) Nr. 116/2009](#) erteilt wurde, ist die Ausfuhrgenehmigung gemeinsam mit den sonstigen Begleitdokumenten der Sendung **vor dem Versand** der Überwachungs Zollstelle zur Abschreibung bzw. Bestätigung vorzulegen. Die von der Überwachungs Zollstelle bestätigte Ausfuhrgenehmigung hat die Sendung bis zur Zollstelle des Ausgangs aus dem Zollgebiet der Union zu begleiten und ist dieser Zollstelle zur Bestätigung des Ausgangs aus der Union vorzulegen.

3.5. Einfuhr von Kulturgut nach der [Verordnung \(EU\) Nr. 2019/880](#)

3.5.1. Allgemeine Bestimmungen

(1) Die Einfuhr von in Abschnitt 1.4.1. angeführten Kulturgütern darf nur erfolgen, wenn die Kulturgüter nicht entgegen der Rechts- und Verwaltungsvorschriften des Landes, in dem sie geschaffen oder entdeckt worden sind entfernt wurden. Sofern es sich um Kulturgüter, die in Teil A des Anhangs der [Verordnung \(EU\) Nr. 2019/880](#) angeführt sind, handelt, die im vollständigen Einklang mit dem Gesetz des geschaffen oder entdeckt wurden, ist dies *im elektronischen Abfertigungssystem bei der Zollanmeldung mit dem Dokumentenartencode „Y235“ zu erklären.*

(2) Die Einfuhr von in den Teilen B und C des Anhangs der [Verordnung \(EU\) Nr. 2019/880](#) aufgeführten Kulturgütern ist nur zulässig nach Vorlage entweder

- a) einer Einfuhrgenehmigung gemäß [Artikel 4 der Verordnung \(EU\) Nr. 2019/880](#) (siehe Abschnitt 3.5.2.) **oder**
- b) einer Erklärung des Einführers gemäß [Artikel 5 der Verordnung \(EU\) Nr. 2019/880](#) (siehe Abschnitt 3.5.3.).

Eine Einfuhrgenehmigung ist *im elektronischen Abfertigungssystem bei der Zollanmeldung mit dem Dokumentenartencode „L049“ zu erklären.*

Eine Erklärung des Einführers ist *im elektronischen Abfertigungssystem bei der Zollanmeldung mit dem Dokumentenartencode „L050“ zu erklären.*

(3) Bei der Durchführung von Zollkontrollen stellt die Zollstelle, bei der die Zollanmeldung für die Einfuhr der Kulturgüter abgegeben wird, sicher, dass die gestellten Waren den in der Einfuhrgenehmigung oder in der Erklärung des Einführers beschriebenen Waren entsprechen und dass in der Zollanmeldung auf diese Genehmigung Bezug genommen wird.

(4) Einfuhrgenehmigungen und Erklärungen des Einführers sind grundsätzlich nur in elektronischer Form unter Verwendung des zentralen elektronischen Systems ICG (= Import of Cultural Goods, siehe Abschnitt 3.8.) zu bearbeiten.

(5) Werden Kulturgüter in das Zolllagerverfahren gemäß [Artikel 240 der Verordnung \(EU\) Nr. 952/2013](#) übergeführt, so ist in der Zollanmeldung die Zolltarifnummer der Waren im TARIC anzugeben.

3.5.2. Einfuhrgenehmigung

(1) Für die Einfuhr von in Teil B des Anhangs aufgeführten Kulturgütern (siehe Abschnitt 1.4.2.) ist eine Einfuhrgenehmigung erforderlich. Diese Einfuhrgenehmigung wird von der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats erteilt, in dem die Kulturgüter zum ersten Mal in eines der folgenden Zollverfahren übergeführt werden:

- a) die Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr;
- b) die Lagerung, die das Zolllager und Freizonen umfasst;
- c) die Verwendung, die die vorübergehende Verwendung und die Endverwendung umfasst;
- d) die aktive Veredelung.

(2) Einfuhrgenehmigungen, die von den zuständigen Behörden eines Mitgliedstaats erteilt werden, gelten in der gesamten Union.

Hinweis: In Österreich ist die zuständige Behörde das Bundesdenkmalamt / Abteilung für bewegliche Denkmale –Internationaler Kulturgütertransfer,
Email: ausfuhr@bda.gv.at

(3) Die Gültigkeit einer Einfuhrgenehmigung erlischt in folgenden Fällen:

- a) Das Kulturgut wird zum zollrechtlich freien Verkehr überlassen.
- b) Die Einfuhrgenehmigung wurde nur dazu verwendet, das Kulturgut in ein oder mehrere Zollverfahren gemäß Absatz 1 zu überführen, und das Kulturgut wird anschließend aus dem Zollgebiet der Union wiederausgeführt.

(4) Für jedes Kulturgut wird eine gesonderte Einfuhrgenehmigung erteilt. Besteht eine Sendung jedoch aus mehreren Kulturgütern, so kann die zuständige Behörde festlegen, ob eine einzelne Einfuhrgenehmigung für ein oder mehrere Kulturgüter dieser Sendung gilt.

(5) Die zuständige Behörde kann vor Erteilung einer Einfuhrgenehmigung verlangen, dass ihr die einzuführenden Kulturgüter für eine Beschau in der Zollstelle oder in anderen Räumlichkeiten in ihrem Zuständigkeitsbereich, in denen die Waren sich in vorübergehender Verwahrung befinden, zur Verfügung gestellt werden. Nach Ermessen der zuständigen Behörde und sofern dies für notwendig erachtet wird, kann die Beschau mittels einer Video-Fernverbindung durchgeführt werden.

(6) Eine zuständige Behörde kann eine von ihr erteilte Einfuhrgenehmigung widerrufen, wenn die Voraussetzungen, unter denen sie erteilt wurde, nicht mehr erfüllt sind. Der Widerruf einer Einfuhrgenehmigung löst zur Unterrichtung der Zollbehörden und zuständigen Behörden der anderen Mitgliedstaaten eine Warnmeldung im ICG-System aus.

Die Einfuhrgenehmigung ist *im elektronischen Abfertigungssystem bei der Zollanmeldung mit dem Dokumentenartencode „L049“ zu erklären.*

3.5.3. Erklärung des Einführers

(1) Für die Einfuhr der in Teil C des Anhangs aufgeführten Kulturgüter Kulturgütern (siehe Abschnitt 1.4.3.) ist eine Erklärung des Einführers erforderlich, die der Besitzer der Waren über das elektronische System ICG (siehe Abschnitt 3.8.) vorlegt.

(2) Die Erklärung des Einführers besteht aus

- a) einer vom Besitzer der Waren unterzeichneten Erklärung, aus der hervorgeht, dass die Kulturgüter aus dem Land, in dem sie geschaffen oder entdeckt wurden im Einklang mit dessen zum Zeitpunkt der Entfernung aus dem Hoheitsgebiet geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften ausgeführt wurden, **und**
- b) einem Standarddokument, in dem die betreffenden Kulturgüter so detailliert beschrieben sind, dass sie von den Behörden identifiziert und Risikoanalysen und gezielte Kontrollen durchgeführt werden können.

Abweichend davon kann die Erklärung stattdessen beinhalten, dass die Kulturgüter im Einklang mit den Rechts- und Verwaltungsvorschriften des letzten Landes ausgeführt wurden, in dem sie sich für einen Zeitraum von **mehr als fünf Jahren** und für andere Zwecke als vorübergehende Verwendung, Durchfuhr, Wiederausfuhr oder Umladung befanden **wenn**:

- a) Das Land, in dem die Kulturgüter geschaffen oder entdeckt wurden, nicht verlässlich bestimmt werden kann, oder
- b) die Kulturgüter aus dem Land, in dem sie geschaffen oder entdeckt wurden, vor dem 24. April 1972 entfernt wurden.

(3) Unterliegt die Ausfuhr von Kulturgütern aus dem Hoheitsgebiet des betreffenden Landes nach dessen Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Einholung einer vorherigen Genehmigung, so muss der Einführer im Besitz der entsprechenden von der zuständigen Behörde des betreffenden Landes ausgestellten Genehmigungsdokumente sein, aus denen hervorgeht, dass die Ausfuhr des betreffenden Kulturguts von dieser Behörde ordnungsgemäß genehmigt wurde. Diese Unterlagen sind den Zollbehörden auf Verlangen vorzulegen.

(4) Andere Arten von Dokumenten, die der Besitzer der Waren in seinem Besitz haben könnte, um auf Verlangen seine Einfuhrerklärung zu untermauern, können unter anderem die folgenden sein:

- a) Zollunterlagen, die Aufschluss über frühere Beförderungen des Kulturguts geben;
- b) Verkaufsrechnungen;
- c) Versicherungsunterlagen;
- d) Beförderungspapiere;
- e) Zustandsberichte;
- f) Eigentumsnachweise, einschließlich notariell beurkundeter letzter Willen oder eigenhändiger Testamente, die nach dem Recht des Landes, in dem sie errichtet wurden, für gültig erklärt wurden;
- g) eidesstattliche Erklärungen des Ausführers, des Verkäufers oder eines sonstigen Dritten, die in einem Drittland nach dessen Rechtsvorschriften abgegeben wurden und den Zeitpunkt, an dem das Kulturgut das Drittland, in dem es geschaffen oder entdeckt wurde, verlassen hat, oder andere Ereignisse betreffen, die seine rechtmäßige Herkunft belegen;
- h) Sachverständigengutachten;
- i) Veröffentlichungen von Museen, Ausstellungskataloge, Artikel in entsprechenden Zeitschriften;
- j) Auktionskataloge, Werbeanzeigen und sonstige Werbemittel;
- k) Foto- oder Videomaterial, das die Rechtmäßigkeit der Ausfuhr des Kulturguts aus dem betreffenden Land belegt oder ermöglicht festzustellen, wann sich das Kulturgut dort befunden hat bzw. wann es das betreffende Hoheitsgebiet verlassen hat.

(5) Die Zollbehörde kann vom Besitzer der Waren verlangen, amtliche Übersetzungen der in den Absätzen 3 und 4 genannten Dokumente in die Amtssprache hochzuladen.

(6) Mit Ausnahme von Münzen der Kategorie „e“ in Teil C des Anhangs der [Verordnung \(EU\) 2019/880](#) (siehe Abschnitt 1.4.3.) ist für jedes einzuführende Kulturgut eine gesonderte Erklärung des Einführers abzufassen. Mehrere Münzen mit derselben Stückelung, Materialzusammensetzung und Herkunft können in einer einzigen Erklärung des Einführers erfasst werden.

Die Erklärung des Einführers ist *im elektronischen Abfertigungssystem bei der Zollanmeldung mit dem Dokumentenartencode „L050“ zu erklären.*

3.5.4. Ausnahmen

(1) Die Vorlage einer Einfuhrgenehmigung oder einer Erklärung des Einführers bei der Einfuhr von in den Teilen B und C (siehe Abschnitt 1.4.2. und Abschnitt 1.4.3.) des Anhangs der [Verordnung \(EU\) Nr. 2019/880](#) aufgeführten Kulturgütern ist nicht erforderlich für:

- a) als Rückwaren wieder eingeführte Kulturgüter im Sinne des Artikels 203 der [Verordnung \(EU\) Nr. 952/2013](#);
- b) die Einfuhr von Kulturgütern zum alleinigen Zweck, ihre sichere Verwahrung durch eine Behörde oder unter der Aufsicht einer Behörde zu gewährleisten und in der Absicht, diese Kulturgüter zurückzugeben, sobald die Situation dies zulässt;
- c) die vorübergehende Verwendung von Kulturgütern im Sinne des Artikels 250 der [Verordnung \(EU\) Nr. 952/2013](#) im Zollgebiet der Union zum Zwecke der Bildung, der Wissenschaft, der Konservierung, der Restaurierung, der Ausstellung, der Digitalisierung, der darstellenden Künste, der Forschung akademischer Einrichtungen oder der Zusammenarbeit zwischen Museen oder ähnlichen Einrichtungen.

Sofern es sich um Rückwaren gemäß Buchstaben a) handelt, ist dies *im elektronischen Abfertigungssystem bei der Zollanmeldung mit dem Dokumentenartencode „Y186“ zu erklären.*

Sofern es sich um Kulturgüter gemäß Buchstaben b) oder c) handelt, ist dies *im elektronischen Abfertigungssystem bei der Zollanmeldung mit dem Dokumentenartencode „Y138“ zu erklären.*

(2) Die Besitzer von Kulturgütern, die von der Vorlage einer Einfuhrgenehmigung oder einer Erklärung des Einführers gemäß Buchstaben **b)** und **c)** ausgenommen sind, legen über das **ICG-System** vor Abgabe der entsprechenden Zollanmeldung eine standardisierte **allgemeine Beschreibung** der Waren vor.

Die **allgemeine Beschreibung** ist gemäß dem in Anhang I (Anlage 6) der [Durchführungsverordnung \(EU\) Nr. 2021/1079](#) enthaltenen Datenwörterbuch in einer Amtssprache des Mitgliedstaats zu erstellen, in den die Waren eingeführt werden sollen.

(3) Die vorübergehende Verwendung von Kulturgütern gemäß Buchstabe **c)** ist ohne Einfuhrgenehmigung oder Erklärung des Einführers zu folgenden Zwecken zulässig:

- ausschließliche Verwendung der Kulturgüter von **öffentlichen** wissenschaftlichen, lehrenden oder berufsbildenden Einrichtungen zu Unterrichtszwecken, zur Berufsausbildung oder für die wissenschaftliche Forschung und unter deren Verantwortung,

- vorübergehender Verleih von Kulturgütern, die zu ihren ständigen Sammlungen gehören, **durch Museen** und ähnliche Einrichtungen in Drittländern **an ein öffentliches Museum** oder eine ähnliche Einrichtung im Zollgebiet der Union, damit dieses oder diese sie öffentlich ausstellen oder in künstlerischen Darbietungen verwenden können,
- Digitalisierung, d. h. die Erhaltung ihrer Bilder oder Töne in einer für die Übertragung und elektronische Verarbeitung geeigneten Form durch einen für diesen Zweck angemessen ausgestatteten Betrieb unter der Verantwortung und Aufsicht eines **öffentlichen Museums** oder einer ähnlichen Einrichtung,
- Restaurierung oder Konservierung durch qualifizierte Fachleute unter der Verantwortung eines **öffentlichen Museums** oder einer ähnlichen Einrichtung, sofern diese Behandlungen oder Bearbeitungen nicht über das hinausgehen, was erforderlich ist, um die Kulturgüter auszubessern, instand zu setzen oder ihren Zustand zu erhalten.

(4) Eine Einfuhrgenehmigung ist nicht erforderlich für Kulturgüter in vorübergehender Verwendung im Sinne des Artikels 250 der [Verordnung \(EU\) Nr. 952/2013](#), wenn diese Kulturgüter auf **kommerziellen Kunstmessen** präsentiert werden sollen. In diesen Fällen ist eine **Erklärung des Einführers** vorzulegen. Werden diese Kulturgüter jedoch anschließend in ein anderes in Abschnitt 3.5.2 genanntes Zollverfahren übergeführt, so ist eine Einfuhrgenehmigung erforderlich.

(5) Damit die Ausnahme nach Absatz 4 gilt, muss die kommerzielle Kunstmesse, auf der die Waren präsentiert werden sollen, **alle** der nachfolgenden Bedingungen erfüllen:

- a) Es handelt sich um eine zeitlich begrenzte Handelsveranstaltung, die keine öffentliche Versteigerung ist, bei der Kulturgüter im Hinblick auf einen möglichen Verkauf ausgestellt werden **und**
- b) Sie ist der breiten Öffentlichkeit zugänglich, unabhängig davon, ob bei diesen Mitgliedern der Öffentlichkeit eine Kaufabsicht besteht **und**
- c) Sie wird über elektronische oder traditionelle Medien mit hoher Verbreitung wie Zeitungen, Zeitschriften oder Ausstellungskataloge vorab beworben.

Zusätzlich muss das Kulturgut so beschrieben oder gekennzeichnet sein, dass zum Zeitpunkt der vorübergehenden Verwendung kein Zweifel daran bestehen kann, dass es sich bei der eingeführten Ware um dieselbe handelt, die nach Beendigung des Verfahrens der vorübergehenden Verwendung wiederausgeführt oder in ein anderes Zollverfahren gemäß Abschnitt 3.5.2. übergeführt wird.

Im Sinne des Artikels 251 Absatz 1 Satz 2 der [Verordnung \(EU\) Nr. 952/2013](#) wird für den Fall, dass die Waren nach dem Ende der kommerziellen Kunstmesse im Zollgebiet der Union verbleiben sollen, der Zeitraum, während dessen Kulturgüter in der vorübergehenden Verwendung verbleiben können, von den Zollbehörden unter Berücksichtigung der für die Zwecke der Ausstellung und für die Erteilung einer Einfuhrgenehmigung erforderlichen Zeit festgelegt.

Die Erklärung des Einführers für Kulturgüter, die in das Verfahren der vorübergehenden Verwendung überführt werden, um auf kommerziellen Kunstmessen präsentiert zu werden, die **anstelle einer Genehmigung** vorgelegt wird, ist *im elektronischen Abfertigungssystem bei der Zollanmeldung mit dem Dokumentenartencode „L065“ zu erklären.*

(6) Kulturgüter, die vor dem 28. Juni 2025 zu einem in Abschnitt 3.5.2. angeführten Zollverfahren angemeldet wurden, fallen nicht in den Geltungsbereich der [Verordnung \(EU\) Nr. 2019/880](#). Für diese Waren ist keine Einfuhrgenehmigung oder Erklärung des Einführers erforderlich.

Sofern es sich um Kulturgüter handelt, die bereits vor dem 28. Juni 2025 zu einem der angeführten Zollverfahren angemeldet wurden, ist dies *im elektronischen Abfertigungssystem bei der Zollanmeldung mit dem Dokumentenartencode „Y185“ zu erklären.*

(7) Sofern es sich um Waren, die nicht von der Verordnung (EU) 2019/880 über die Einfuhr von Kulturgütern betroffen sind, handelt, ist dies *im elektronischen Abfertigungssystem bei der Zollanmeldung mit dem Dokumentenartencode „Y199“ zu erklären.*

3.6. Zolltarif und Codierungen in der Einfuhr

(1) Die Einfuhrverbote und -beschränkungen für Kulturgüter sind im Zolltarif mit der TARIC-Maßnahme „734“ enthalten.

Auf der Website der Europäischen Kommission können in der [TARIC-Datenbank](#) die zu codierenden Bedingungen zu den nachstehenden KN-Codes abgefragt werden.

(2) Für die Codierung der in diesem Abschnitt behandelten Einfuhrbeschränkungen stehen im elektronischen Abfertigungssystem folgende Dokumentenartencodes zur Verfügung:

Dokumentenarten

Dokumentenartencode (BESCH_ART_CODE)	Beschreibung (KURZ_BESCHR)	Hinweise
L049	Einfuhrgenehmigung für Kulturgüter gemäß Artikel 4 der Verordnung (EU) 2019/880 und Kapitel III der Durchführungsverordnung (EU) 2021/1079	Siehe Abschnitt 3.5.2.

Dokumenten- artencode (BESCH_ART_CODE)	Beschreibung (KURZ_BESCHR)	Hinweise
L050	Erklärung des Einführers für Kulturgüter gemäß Artikel 5 der Verordnung (EU) 2019/880 und Kapitel IV der Durchführungsverordnung (EU) 2021/1079	Siehe Abschnitt 3.5.3.
L065	Erklärung des Einführers von Kulturgütern gemäß Artikel 3 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2019/880 und Artikel 5 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/1079 , die anstelle einer Genehmigung vorgelegt wird. Vorgangsweise für Kulturgüter, die in das Verfahren der vorübergehenden Verwendung überführt wurden, um auf kommerziellen Kunstmessen präsentiert zu werden	Siehe Abschnitt 3.5.4. Absatz 5
Y138	Befreiung von der Vorlage der für die Einfuhr von Kulturgütern erforderlichen Dokumente gemäß Artikel 3 Absatz 4 Buchstaben b und c der Verordnung (EU) 2019/880 (sichere Verwahrung und vorübergehende Verwendung)	Siehe Abschnitt 3.5.4. Absatz 1
Y185	Waren, die vor dem 28.06.2025 in einem der in Artikel 2 Absatz 3 Buchstabe b) der Verordnung (EU) 2019/880 genannten Zollverfahren angemeldet wurden und von der Vorlage der für die Einfuhr von Kulturgütern erforderlichen Dokumente befreit sind	Siehe Abschnitt 3.5.4. Absatz 6
Y186	Befreiung von der Vorlage der Dokumente, die für die Einfuhr von Kulturgütern erforderlich sind, gemäß Artikel 3 Absatz 4 Buchstabe a) der Verordnung (EU) 2019/880 (Rückwaren)	Siehe Abschnitt 3.5.4. Absatz 1
Y199	Waren, die nicht unter die Verordnung (EU) 2019/880 fallen	Siehe Abschnitt 3.5.4. Absatz 7
Y235	Kulturgüter, die in voller Übereinstimmung mit dem Gesetz geschaffen oder entdeckt wurden, gemäß Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2019/880	Siehe Abschnitt 3.5.1.

3.7. Bewilligungen zum Anschreibeverfahren

Für Bewilligungen zum Anschreibeverfahren bestehen keine besonderen Bewilligungsvoraussetzungen.

3.8. Import of Cultural Goods (ICG)

(1) Gemäß [Artikel 8 der Verordnung \(EU\) Nr. 2019/880](#) erfolgt die Speicherung und der Austausch von Informationen zwischen den Behörden der Mitgliedstaaten, insbesondere zu Einfuhrgenehmigungen und zu Erklärungen des Einführers, mithilfe des zentralen elektronischen Systems ICG (= Import of Cultural Goods), welches von der Kommission im Rahmen des EU-Datenbanksystems „TRACES NT“ als unabhängiges Modul eingerichtet wurde.

(2) Die Zollbehörden haben Zugang zu Einfuhrgenehmigungen, über die eine Entscheidung von der zuständigen Behörde getroffen wurde, zu den Erklärungen der Einführer und zu den allgemeinen Beschreibungen gemäß Abschnitt 3.5.4. Absatz 2 (Anlage 6).

(3) Die Kontrollen der Einfuhrgenehmigungen und der Erklärungen des Einführers sind grundsätzlich innerhalb des elektronischen Systems ICG vorzunehmen.

(4) Zur Verwendung des ICG-Systems müssen folgende Voraussetzungen gegeben sein:

- a) EU-Login (Link: <https://webgate.ec.europa.eu/cas/eim/external/register.cgi>)
- b) EORI Nummer (Link: <https://www.bmf.gv.at/themen/zoll/fuer-unternehmen/eori-registrierung.html>)
- c) Registrierung der Person oder des Unternehmens im ICG-System
- d) Zuteilung der entsprechenden Rolle (Besitzer von Waren und/oder begünstigte Einrichtung)

(Hinweis: Anträge auf Registrierung müssen von der zuständigen Behörde validiert werden. Bei Registrierungen von Unternehmen mit mehreren Personen, die zur Antragstellung oder zur Abgabe von Erklärungen berechtigt sind, wird nur der erste Antrag durch das Bundesdenkmalamt validiert. Die weiteren Registrierungsanträge können durch das eigene Unternehmen validiert werden)

(5) Die Kommission stellt für Einführer von Kulturgut ein Handbuch mit Bedienungsanleitungen für das elektronische Systems ICG zur Verfügung. Dieses ist unter folgenden Link abrufbar: [Cultural Goods - European Commission](#)

4. Strafbestimmungen und Verwertung

4.1. Strafbestimmungen

(1) Die **vorsätzliche** Ausfuhr von Kulturgut entgegen den in dieser Findok wiedergegebenen Bestimmungen der [Verordnung \(EG\) Nr. 116/2009](#) oder des [Denkmalschutzgesetzes](#) ist gemäß [§ 37 Abs. 2 Z 2 DMSG](#) als Verwaltungsübertretung strafbar. Der Versuch solcher Zuwiderhandlungen ist **nicht** strafbar.

(2) Die Zollorgane sind gemäß [Artikel 9 der Verordnung \(EG\) Nr. 116/2009](#) in Verbindung mit [§ 35 Abs. 1 DMSG](#) befugt, Waren zu beschlagnahmen, wenn

- a) der Verdacht besteht, dass es sich um Gegenstände handelt, die entgegen den Bestimmungen der [Verordnung \(EG\) Nr. 116/2009](#) oder des [Denkmalschutzgesetzes](#) ausgeführt werden sollen, oder
- b) es sich um Gegenstände handelt, die vom Verfall bedroht sind oder bereits für verfallen erklärt wurden oder dem Bund anheim gefallen sind.

Dabei sind die Bestimmungen des [§ 26 ZollR-DG](#) (zB Recht zur Verhängung eines Verfügungsverbotes) entsprechend anzuwenden. Im Hinblick auf die spezielleren Regelungen im [§ 35 DMSG](#) hinsichtlich Beschlagnahme und Anzeige ist bei Kulturgut ausschließlich nach diesen Regelungen (siehe Abs. 3 und 4) vorzugehen. Beschlagnahmen nach [§ 29 ZollR-DG](#) sind daher bei der Ausfuhr von Kulturgut nicht vorzunehmen.

(3) Wenn Zollorgane in Ausübung ihres Dienstes, sei es im Zuge einer Abfertigung oder auch in anderen Fällen, eine Zuwiderhandlung gegen das Ausfuhrverbot – gleichgültig, ob es sich um Kulturgut nach Abschnitt 1.2. oder Abschnitt 1.3. handelt – feststellen, so sind die Waren gemäß [Artikel 9 der Verordnung \(EG\) Nr. 116/2009](#) in Verbindung mit [§ 35 Abs. 1 DMSG](#) zu beschlagnahmen. Von der Beschlagnahme ist umgehend das Bundesdenkmalamt (zuständige Abteilungen siehe Abschnitt 3.2. Abs. 1) bzw. bei Archivalien das Österreichische Staatsarchiv zu verständigen.

(4) Erfolgt nicht spätestens bis Ablauf des dritten auf die Beschlagnahme folgenden Werktages eine Prüfung und liegt nicht binnen einer weiteren Woche (bei der Zollbehörde einlangend) eine Erklärung vor, dass es sich um (gesperrtes) Kulturgut handelt, so ist die Beschlagnahme aufzuheben. Dasselbe gilt, wenn eine Ausfuhrgenehmigung oder eine entsprechende Bestätigung nachgebracht wird.

(5) Wird die Beschlagnahme nicht aufgehoben, ist der Verstoß sowie die erfolgte Beschlagnahme der örtlich zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde ungesäumt anzuzeigen;

die beschlagnahmten Waren sind dieser Behörde nach Möglichkeit auszufolgen. Im Falle von Nichtunionswaren ist schriftlich darauf hinzuweisen, dass es sich um einfuhrabgabenpflichtige Nichtunionswaren handelt und dass die Waren daher vor einer allfälligen Freigabe oder vor einer Vernichtung oder Verwertung neuerlich dem Zollamt zu stellen sind. Der Fall ist in Evidenz zu halten. Können die Gegenstände wegen fehlender Zugriffsmöglichkeit nicht beschlagnahmt werden, ist lediglich Anzeige an die zuständige Bezirksverwaltungsbehörde zu erstatten.

(6) Die **vorsätzliche Einfuhr** von Kulturgut entgegen den in dieser Findok wiedergegebenen Bestimmungen [des Kulturgüterrückgabegesetzes](#) ist gemäß §23 [KGRG](#) als Verwaltungsübertretung strafbar. Der Versuch solcher Zuwiderhandlungen ist **ebenfalls** strafbar.

(7) Die Zollbehörden und die Zollorgane haben im Rahmen der ihnen gemäß [§ 29 des Zollrechts-Durchführungsgesetzes](#) (ZollR-DG), BGBl. Nr. 659/1994, in der jeweils geltenden Fassung, eingeräumten Befugnisse an der Vollziehung des Verbots der unrechtmäßigen **Einfuhr** gemäß [§ 4 des Kulturgüterrückgabegesetzes](#) mitzuwirken. Wird ein Kulturgut zu einem Zollverfahren angemeldet oder sonst bei Anwendung des Zollrechts entdeckt und bestehen hinreichende Anhaltspunkte, dass eine unrechtmäßige Einfuhr vorliegt, so ist unbeschadet der Annahme der Anmeldung die Verfügung über das Kulturgut zu untersagen und es ist unverzüglich das Bundesdenkmalamt bzw. bei Archivalien das Österreichische Staatsarchiv zwecks Klärung der Rechtmäßigkeit der Einfuhr zu verständigen. Im Übrigen ist [§ 29 ZollR-DG](#) anzuwenden.

(8) Gemäß [§ 34 Abs. 2 ZollR-DG](#) können die Zollorgane nach Maßgabe des [§ 37 VStG](#) und des [§ 37a VStG](#) bei Verdacht einer Verwaltungsübertretung der in dieser Arbeitsrichtlinie behandelte Vorschriften des [Denkmalschutzgesetzes](#) oder [des Kulturgüterrückgabegesetzes](#) einen Betrag von **180 €** als **vorläufige Sicherheit** festsetzen und einheben. Die Zollorgane sind gemäß [§ 34 Abs. 2 ZollR-DG](#) weiters ermächtigt, bei geringfügigen Verstößen mit **Organstrafverfügung** gemäß [§ 50 VStG](#) Geldstrafen bis zu **120 €** einzuheben.

***Hinweis:** Einer gesonderten Ermächtigung durch die Bezirksverwaltungsbehörde bedarf es zur Einhebung einer vorläufigen Sicherheit oder zur Erlassung von Organstrafverfügungen durch die Zollorgane im Hinblick auf die ab 1. Juli 2007 im [§ 34 Abs. 2 ZollR-DG](#) normierte direkte gesetzliche Ermächtigung nicht.*

(9) Ohne Rücksicht auf das Strafverfahren nach dem [Denkmalschutzgesetz](#) oder dem [Kulturgüterrückgabegesetz](#) ist erforderlichenfalls ein Finanzstrafverfahren einzuleiten.

4.2. Verwertung

(1) Vor einer Verwertung von Kulturgütern ist zu prüfen, ob es sich um illegal ausgeführtes (und/oder gestohlenen) Kulturgut eines anderen Landes handelt. Für illegal ausgeführte Kulturgüter besteht nämlich eine Rückforderungsmöglichkeit durch das Land, aus dem die Kulturgüter unrechtmäßig ausgeführt wurden.

(2) Um sicherzustellen, dass dem Land, aus dem Kulturgüter allenfalls illegal ausgeführt wurden, die Möglichkeit der Rückforderung der Kulturgüter eingeräumt wird, ist vor einer Verwertung von Kulturgütern immer das

- Bundesdenkmalamt
Abteilung für bewegliche Denkmale – Internationaler Kulturgütertransfer
Hofburg, Säulenhof
1014 Wien
Tel.: 01 534 15
E-Mail: ausfuhr@bda.at

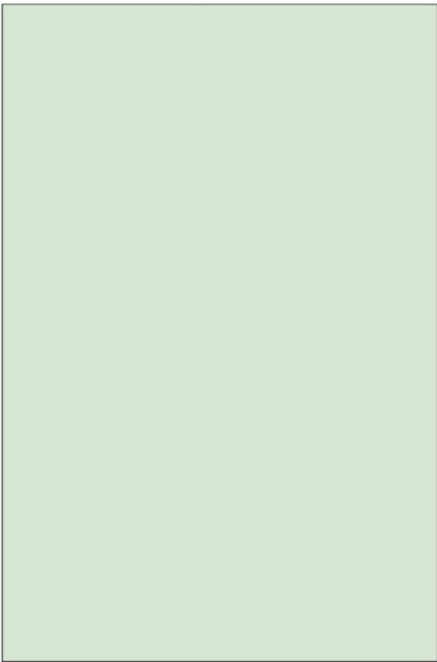
oder im Falle von Archivalien das

- Österreichische Staatsarchiv
Nottendorfergasse 2
1030 Wien
Tel.: 01 795 40
E-Mail: gdpost@oesta.gv.at

mit der Frage zu befassen, ob gegen die Verwertung Einwände bestehen.

Anlage 1**Muster der EU-Ausfuhrgenehmigungen****A.1. Normale EU-Ausfuhrgenehmigung**

EUROPÄISCHE UNION		KULTURGÜTER	
BLATT FÜR DEN INHABER	2	1 Antragsteller (Name und Anschrift) ☐	2 Ausfuhrgenehmigung Nr. _____ Gültig bis _____
		3 Empfänger (Anschrift und Bestimmungsland)	4 ☐ ENDGÜLTIG ☐ VORÜBERGEHEND Wiedereinfuhrfrist _____
		6 Vertreter des Antragstellers (Name und Anschrift)	5 Ausstellende Behörde (Name, Anschrift und Mitgliedstaat)
		7 Eigentümer des Kulturguts (der Kulturgüter) (Name und Anschrift)	8 Bezeichnung gemäß dem Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 116/2009 Kategorie(n) des Kulturguts/der Kulturgüter
2	9 Bezeichnung des Kulturguts bzw. der Kulturgüter		10 KN-Code
			11 Anzahl/Menge
			12 Wert in Landeswährung
(Sollte der verfügbare Raum nicht ausreichen, so können für die Angaben in den Feldern 9 bis 20 zusätzliche Blätter in dreifacher Ausfertigung verwendet werden)			
13 Zweck der Ausfuhr des Kulturguts bzw. der Kulturgüter/Grund für den Genehmigungsantrag			
Kriterien für die Nämlichkeitssicherung			
14 Titel oder Thema			
15 Abmessungen	16 Datierung	17 Sonstige Merkmale	
18 Als Nämlichkeitsnachweis beigefügte Unterlagen/Besondere Angaben ☐ Fotografie (in Farbe) ☐ Bibliografie ☐ Verzeichnis ☐ Katalog ☐ Nämlichkeitsmittel ☐ Wertnachweis		19 Urheber/Schöpfer, Epoche, Werkstatt und/oder Stilrichtung	
		20 Material und Verfahren	
23 SICHTVERMERK DER AUSFUHRZOLLSTELLE Unterschrift und Dienstsiegel Zollstelle Mitgliedstaat Ausfuhrerklärung Nr. vom _____		22 Unterschrift — Dienstsiegel der ausstellenden Behörde Ort und Datum:	

BLATT FÜR DEN INHABER	2	24 Fotografie(n) des Kulturguts
	(Mindestformat 9 × 12 cm) 	
	2	
(Durch Unterschrift und Dienstsiegel der ausstellenden Behörde zu bestätigen)		
25 Zusätzliche Blätter Dieses Dokument enthält zusätzliche Seiten. Anmerkung: Freigebliebener Raum in Feld 9 oder auf angehefteten zusätzlichen Seiten ist von den zuständigen Behörden zu streichen.		
26 Ausgangszollstelle Dienstsiegel		

Hinweis: Bis auf weiteres können für die normale EU-Ausfuhrgenehmigung auch noch Vordrucke verwendet werden, die dem [Anhang I der Verordnung \(EWG\) Nr. 752/93](#) entsprechen (siehe [Muster A.1. in der bis zum 11. Dezember 2012 geltenden Fassung der Anlage 1](#)).

Erläuterungen

1. Allgemeines

1.1. Zum Schutz des kulturellen Erbes der Mitgliedstaaten wird nach der [Verordnung \(EG\) Nr. 116/2009](#) für Kulturgüter eine Ausfuhrgenehmigung verlangt.

Die [Durchführungsverordnung \(EU\) Nr. 1081/2012](#) enthält das Muster für den Vordruck, auf dem die normale Ausfuhrgenehmigung erteilt wird. Er soll eine einheitliche Überwachung der Ausfuhr von Kulturgütern an den Außengrenzen der Union gewährleisten.

Es sind zwei weitere Arten von Ausfuhrgenehmigungen vorgesehen:

- die spezifische offene Genehmigung, die für ein bestimmtes Kulturgut erteilt werden kann, dessen regelmäßige vorübergehende Ausfuhr aus der Union zur Verwendung und/oder Ausstellung in einem Drittland wahrscheinlich ist;
- die allgemeine offene Genehmigung, die Museen oder anderen Einrichtungen zur vorübergehenden Ausfuhr aller Teile ihrer ständigen Sammlung erteilt werden kann, die regelmäßig für eine vorübergehende Ausfuhr aus der Union für eine Ausstellung in einem Drittland in Frage kommen.

1.2. Der drei Blätter umfassende Vordruck für die normale Ausfuhrgenehmigung ist leserlich und urkundenecht, vorzugsweise auf mechanischem oder elektronischem Wege auszufüllen. Wird der Vordruck mit der Hand ausgefüllt, ist schwarze Tinte zu verwenden und mit Druckbuchstaben zu schreiben. In keinem Fall darf der Vordruck Radierungen noch Übermalungen oder sonstige Änderungen aufweisen.

1.3. Frei gebliebene Felder sind so durchzustreichen, dass keine weiteren Eintragungen vorgenommen werden können.

Die Blätter sind an ihrer Nummer und ihrer Funktion zu erkennen, die auf dem linken Rand angegeben sind. Sie sind im Vordrucksatz in folgender Reihenfolge geordnet:

- Blatt 1: Antrag, von der ausstellenden Behörde aufzubewahren (der Mitgliedstaat hat anzugeben, welche Behörde zuständig ist); bei zusätzlichen Listen ist die entsprechende Anzahl von Blatt 1 zu verwenden, wobei die für die Ausstellung zuständige Behörde festlegt, ob eine oder mehrere Ausfuhrgenehmigungen erteilt werden;

- Blatt 2: bei der zuständigen Ausfuhrzollstelle zusammen mit der Ausfuhranmeldung vorzulegen und vom Antragsteller/Inhaber nach Anbringen des Stempels der Zollstelle aufzubewahren;
- Blatt 3: bei der zuständigen Ausfuhrzollstelle vorzulegen, begleitet die Sendung bis zur Zollstelle des Ausgangs aus dem Zollgebiet der Union; nach Erteilung des Sichtvermerks schickt die Ausgangszollstelle das Blatt Nr. 3 an die ausstellende Behörde zurück.

2. Felder

Feld 1: Antragsteller: Name bzw. Firma und vollständige Anschrift des Wohn- bzw. Firmensitzes.

Feld 2: Ausfuhrgenehmigung: Den zuständigen Behörden vorbehalten.

Feld 3: Empfänger: Name und vollständige Anschrift des Empfängers und Drittland, in das das Kulturgut endgültig oder vorübergehend ausgeführt wird.

Feld 4: Angabe, ob endgültige oder vorübergehende Ausfuhr.

Feld 5: Ausstellende Behörde: Bezeichnung der zuständigen Behörde und Angabe des Mitgliedstaats, der die Genehmigung erteilt.

Feld 6: Vertreter des Antragstellers: Nur auszufüllen, wenn sich der Antragsteller von einem Bevollmächtigten vertreten lässt.

Feld 7: Eigentümer des Kulturguts (der Kulturgüter): Name und Anschrift.

Feld 8: Bezeichnung gemäß [Anhang I der Verordnung \(EG\) Nr. 116/2009](#). Kategorie des Kulturguts bzw. der Kulturgüter: Diese Kulturgüter sind in Kategorien mit den Nummern 1 bis 15 unterteilt. Es ist nur die entsprechende Nummer anzugeben.

Feld 9: Bezeichnung des Kulturguts bzw. der Kulturgüter: Genaue Angabe der Art des Kulturguts (zB Gemälde, Statue, Flachrelief, bei Filmen Negativ oder Positiv, Möbel und Einrichtungsgegenstände, Musikinstrumente) und eine objektive Beschreibung der Darstellung des Kulturgutes.

- Bei Gegenständen der Kategorie 13: genaue Angabe der Art der Sammlung und/oder des geografischen Ursprungs.
- Bei naturwissenschaftlichen Sammlungen und Einzelexemplaren: genaue Angabe der wissenschaftlichen Bezeichnung.
- Bei archäologischen Sammlungen, die eine Vielzahl an Gegenständen umfassen: Es genügt eine allgemeine Beschreibung, der eine Bescheinigung der

wissenschaftlichen oder archäologischen Einrichtung mit einem Verzeichnis der Gegenstände beigelegt sein sollte.

Reicht der Raum für die Beschreibung aller Gegenstände nicht aus, so hat der Antragsteller die erforderlichen Zusatzblätter beizufügen.

Feld 10: KN-Code: Der Code der Kombinierten Nomenklatur ist nur informationshalber anzugeben.

Feld 11: Anzahl/Menge: Genaue Angabe der Zahl der Kulturgüter, insbesondere, wenn diese ein Ganzes bilden.

Bei Filmen Angabe der Zahl der Rollen, des Formats und der Länge.

Feld 12: Wert in Landeswährung: Angabe des Wertes des Kulturgutes in einer Landeswährung.

Feld 13: Zweck der Ausfuhr des Kulturgutes bzw. der Kulturgüter/Grund für den Genehmigungsantrag: Angabe, ob das auszuführende Kulturgut verkauft worden ist oder für einen etwaigen Verkauf, eine Ausstellung, Begutachtung, Restaurierung oder sonstige Verwendung bestimmt ist und ob eine Rückgabepflicht besteht.

Feld 14: Titel oder Thema: Bei Werken ohne genauen Titel Angabe des Themas durch kurze Beschreibung des in dem Werk Dargestellten bzw. bei Filmen des behandelten Themas.

Bei wissenschaftlichen Instrumenten und anderen Gegenständen, bei denen nähere Angaben nicht möglich sind, genügt es, Feld 9 auszufüllen.

Feld 15: Abmessungen: Anzugeben sind die Abmessungen des Kulturguts (in Zentimetern) und ggf. seines Trägers.

Bei komplexen oder ungewöhnlichen Formen sind die Angaben in folgender Reihenfolge zu machen: H × B × T (Höhe, Breite, Tiefe).

Feld 16: Datierung: Ist das genaue Datum nicht bekannt, so ist das Jahrhundert, der Teil des Jahrhunderts (zB 1. Viertel, 1. Hälfte) oder das Jahrtausend (insbesondere im Falle der Kategorien 1 bis 7) anzugeben.

Bei Antiquitäten, für die eine Altersgrenze vorgesehen ist (älter als 50 oder 100 Jahre oder zwischen 50 und 100 Jahre alt), so dass die Angabe des Jahrhunderts nicht ausreicht, ist annäherungsweise das Jahr anzugeben (zB um 1890, etwa 1950).

Ist bei Filmen das genaue Datum nicht bekannt, so ist das Jahrzehnt anzugeben.

Im Falle von Gesamtheiten (Archiven und Bibliotheken) Angabe der Rahmendaten.

Feld 17: Sonstige Merkmale: Angabe aller weiteren Informationen zu den formalen Aspekten des Kulturguts, die seiner Identifizierung dienen könnten, zB Vorgeschichte, Herstellungsbedingungen, frühere Besitzer, Erhaltungszustand bzw. Zustand nach Restaurierung, Bibliografie, elektronische Markierung oder elektronischer Code.

Feld 18: Als Nämlichkeitsnachweis beigefügte Unterlagen/Besondere Angaben: Die entsprechenden Angaben ankreuzen.

Feld 19: Urheber/Schöpfer, Epoche, Werkstatt und/oder Stilrichtung: Angabe des Urhebers des Werkes, sofern er bekannt und belegt ist. Handelt es sich um ein Werk, an dem mehrere Urheber mitgewirkt haben, oder um eine Kopie, so sind — sofern bekannt — die Urheber bzw. der kopierte Urheber anzugeben. Wird das Werk nur einem Künstler zugeschrieben, so ist „[...] zugeschrieben“ anzugeben.

Bei unbekanntem Urheber Werkstatt, Schule oder Stil angeben (zB Werkstatt Velázquez, venezianische Schule, Ming-Dynastie, Louis quinze oder viktorianisch).

Bei gedruckten Dokumenten Angabe des Verlags, Ausgabeort und -jahr.

Feld 20: Material und Verfahren: Dieses Feld muss so genau wie möglich ausgefüllt werden; Angabe der verwendeten Materialien und der angewandten Technik (zB Ölfarbe, Holzschnitt, Kohle- oder Bleistiftzeichnung, Guss mit verlorener Wachsform, Nitratfilm usw.).

Feld 21: (Blatt 1): Antrag: Muss vom Antragsteller oder seinem Vertreter ausgefüllt werden, der versichert, dass die Angaben im Antrag und in den beigefügten Belegen richtig sind.

Feld 22: Unterschrift und Dienstsiegel der ausstellenden Behörde: Von der zuständigen Behörde auszufüllen, Angabe von Ort und Datum auf den drei Blättern der Genehmigung.

Feld 23: (Blätter 2 und 3): Sichtvermerk der Ausfuhrzollstelle: Von der Zollstelle auszufüllen, bei der die Vorgänge durchgeführt werden und die Ausfuhrgenehmigung vorgelegt wird.

Ausfuhrzollstelle ist die Zollstelle, bei der die Ausfuhranmeldung vorgelegt wird und die Ausfuhrförmlichkeiten erfüllt werden.

Feld 24: Fotografie(n) des Kulturguts bzw. der Kulturgüter: Von jedem Kulturgut ist ein Farbfoto (Mindestformat 9 × 12 cm) aufzukleben. Zur leichteren Identifizierung dreidimensionaler Objekte können Aufnahmen von allen Seiten verlangt werden.

Die zuständige Behörde muss ihre Unterschrift und den Stempel der ausstellenden Behörde auf die Fotografie setzen und diese damit für gültig erklären.

Die zuständigen Behörden können ggf. weitere Fotografien verlangen.

Feld 25: Zusätzliche Blätter: Angabe der Zahl der ggf. beigefügten zusätzlichen Blätter.

Feld 26: (Blätter 2 und 3): Ausgangszollstelle: Dieser Zollstelle vorbehalten.

Ausgangszollstelle ist die letzte Zollstelle, bevor die Kulturgüter das Zollgebiet der Union verlassen.

A.2. Spezifische offene EU-Ausfuhrgenehmigung

EUROPÄISCHE UNION		AUSFUHR VON KULTURGÜTERN (Verordnung (EG) Nr. 116/2009)	
1 SPEZIFISCHE OFFENE GENEHMIGUNG	1. Ausführer	A. Laufende Nummer	B. Verfallsdatum
	In diesem Feld sind Name und Anschrift der die Genehmigung erteilenden Behörde vorzudrucken. Gegebenenfalls kann ein Zeichen oder ein Symbol für den jeweiligen Mitgliedstaat hinzugefügt werden.		
1	2. Warenbezeichnung	3. Warennummer	4. Fotografie des Kulturguts (Höchstformat 8 cm × 12 cm)
In diesem Feld können Hinweise nach dem Ermessen der Mitgliedstaaten, besondere Auflagen u. ä. vorgedruckt werden.			
		C. Von der erteilenden Behörde auszufüllen Unterschrift: _____ Stempelabdruck _____ Stellung: _____ Ort: _____ Datum: _____	

Hinweis: Bis auf weiteres können für die spezifische offene EU-Ausfuhrgenehmigung auch noch Vordrucke verwendet werden, die dem [Anhang II der Verordnung \(EWG\) Nr. 752/93](#) entsprechen (siehe [Muster A.2. in der bis zum 11. Dezember 2012 geltenden Fassung der Anlage 1](#)).

A.3. Allgemeine offene EU-Ausfuhrgenehmigung

EUROPÄISCHE UNION		AUSFUHR VON KULTURGÜTERN (Verordnung (EG) Nr. 116/2009)	
ALLGEMEINE OFFENE GENEHMIGUNG	1	1. Ausführer	A. Laufende Nummer B. Verfallsdatum
	1	In diesem Feld sind Name und Anschrift der die Genehmigung erteilenden Behörde vorzudrucken. Gegebenenfalls kann ein Zeichen oder ein Symbol für den jeweiligen Mitgliedstaat hinzugefügt werden.	
Diese allgemeine offene Genehmigung berechtigt zur vorübergehenden Ausfuhr von Kulturgütern, die zur ständigen Sammlung der nachstehenden Einrichtung gehören: Diese Genehmigung kann während der Zeit vom bis für verschiedene Ausfuhren nach verschiedenen Ländern verwendet werden. Diese Genehmigung ist nur im Zusammenhang mit einem Verzeichnis der im Rahmen des jeweiligen Ausfuhrvorgangs vorübergehend ausgeführten Kulturgüter gültig; dieses Verzeichnis muss mit dem Briefkopf der betreffenden Einrichtung sowie folgendem Stempelabdruck und einer der nachstehenden Unterschriften versehen sein. Name Unterschrift			
In diesem Feld können Hinweise nach dem Ermessen der Mitgliedstaaten, besondere Auflagen u. ä. vorgedruckt werden. C. Von der erteilenden Behörde auszufüllen Unterschrift: _____ Stempelabdruck Stellung: _____ Ort: _____ Datum: _____			

Hinweis: Bis auf weiteres können für die allgemeine offene EU-Ausfuhrgenehmigung auch noch Vordrucke verwendet werden, die dem [Anhang III der Verordnung \(EWG\) Nr. 752/93](#) entsprechen (siehe [Muster A.3. in der bis zum 11. Dezember 2012 geltenden Fassung der Anlage 1](#)).

Anlage 2

Muster der nationalen Ausfuhrgenehmigungen und -bestätigungen

B.1. Nationale Ausfuhrgenehmigung gemäß § 17 Abs. 1 DMSG für endgültige Ausfuhren



BUNDESDENKMALAMT
 Abteilung für bewegliche Denkmale -
 Internationaler Kulturgütertransfer

Hofburg, Säulensiege
 1010 Wien
 T +43 1 53415 DW
 F +43 1 53415 252
 E ausfuhr@bda.gv.at, www.bda.at
 SachbearbeiterIn:

GZ: BDA-19763.sb/0002-AUSFUHR/2016 (bei Beantwortung bitte angeben)
Betreff: Ausfuhrgenehmigung gemäß § 17 Abs. 1 DMSG

B e s c h e i d

«Titel» «Vorname» «Nachname» «Nachgestellter Titel», «Straße» «ON», «Postleitzahl»
 «Ort» hat mit Schreiben vom um die Bewilligung der Ausfuhr an **Name und
 Adresse des Ausfuhrempfängers** durch angesucht.

S p r u c h

Dem Antrag wird stattgegeben und es wird die Ausfuhr **Gegenstand bzw.
 Gegenstände anführen** durch **Spedition oder Rechtvertreter** an Name und Adresse des
 Ausfuhrempfängers / nach **Ziel der Ausfuhr** gemäß § 17 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom
 25.9.1923, BGBl. Nr. 533/23 (Denkmalschutzgesetz), in der Fassung BGBl. I Nr. 92/2013
 bewilligt.

B e g r ü n d u n g

Die Verbringung des gegenständlichen Kulturgutes über die österreichische Staatsgrenze
 bedarf gemäß § 16 Abs. 1 Denkmalschutzgesetz der Bewilligung des Bundesdenkmalamtes.
 Eine solche Bewilligung kann gemäß § 17 Abs. 1 leg. cit. in besonders
 berücksichtigungswürdigen Fällen erteilt werden.

..... machte für die Ausfuhr vor allem geltend.

Überdies wurde von Amts wegen festgestellt, dass

Zur Bedeutung des Kulturgutes ist Folgendes festzuhalten:

Bei Abwägung der vorgebrachten oder von Amts wegen
 wahrgenommenen Gründe überwiegen diese gegenüber dem öffentlichen Interesse an der
 Aufbewahrung des Kulturgutes im Inland.

Postanschrift:
 Bundesdenkmalamt
 Hofburg, Säulensiege
 1010 Wien
 Österreich

T +43 1 53415 0
 F +43 1 53415 252
 service@bda.at
 www.bda.at

Bankverbindung:
 BAWAG-PSK
 IBAN: AT07 0100 0000 0503 1050
 BIC: BUNDATWW

DVR: 0768081
 UID: ATU 379 80 501

Seite 1 von 2

BDA-19763.sb/0002-AUSFUHR/2016

Auf Basis der durchgeführten Ermittlungen war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht zu erheben. Die Beschwerde ist innerhalb von vier Wochen ab Zustellung dieses Bescheides schriftlich beim Bundesdenkmalamt einzubringen. Sie hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt bzw. die Erklärung über den Umfang der Anfechtung, das Begehren und die Angaben zur rechtzeitigen Einbringung zu enthalten.

Hinweis

Diese Bewilligung gilt fünf Jahre ab Ausstellung (§ 21 Denkmalschutzgesetz).

Beilagen:

Liste der Gegenstände
Fotos

Ergeht an:

«Titel» «Vorname» «Nachname» «Nachgestellter_Titel», «Straße» «ON», «Postleitzahl» «Ort»

Nachrichtlich an:

18. Februar 2016
Für die Präsidentin:
Mag. Christian HERWIG
Abteilung für bewegliche Denkmale -
Internationaler Kulturgütertransfer

(elektronisch gefertigt)

Postanschrift:
Bundesdenkmalamt
Hofburg, Säulenstiege
1010 Wien
Österreich

T +43 1 53415 0
F +43 1 53415 252
service@bda.at
www.bda.at

Bankverbindung:
BAWAG-PSK
IBAN: AT07 0100 0000 0503 1050
BIC: BUNDATWW

DVR: 0768081
UID: ATU 379 80 501

Seite 2 von 2

B.2.1. Nationale Ausfuhrgenehmigung gemäß § 22 Abs. 1 DMSG für vorübergehende Ausfuhren



BUNDESDENKMALAMT
Abteilung für bewegliche Denkmale -
Internationaler Kulturgütertransfer

Hofburg, Säulenstiege
1010 Wien
T +43 1 53415 DW
F +43 1 53415 252
E ausfuhr@bda.gv.at, www.bda.at
SachbearbeiterIn:

GZ: BDA-19763.sb/0002-AUSFUHR/2016 (bei Beantwortung bitte angeben)
Betreff: Ausfuhrgenehmigung gemäß § 22 Abs. 1 DMSG

B e s c h e i d

«Titel» «Vorname» «Nachname» «Nachgestellter_Titel», «Straße» «ON», «Postleitzahl»
«Ort» hat mit Schreiben vom Datum um die Genehmigung der vorübergehenden Ausfuhr
..... an Name und Adresse des Ausfuhrempfängers durch Spedition oder
Rechtsvertreter zum Zweck angesucht.

S p r u c h

Dem Antrag wird stattgegeben und die Genehmigung der vorübergehenden Ausfuhr betreffend
Gegenstand bzw. Gegenstände für die Zeit von Datum bis Datum nach Ziel der Ausfuhr wird
gemäß § 22 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 25.9.1923, BGBl. Nr. 533/23
(Denkmalschutzgesetz), in der Fassung BGBl. I Nr. 92/2013 mit folgenden Auflagen erteilt:

-bis Datum nach Österreich zurückzuführen.
- Die Rückführung ins Inland ist dem Bundesdenkmalamt binnen sechs
Wochen nach Rückbringung durch Übermittlung eines Rückmeldeformulars nachzuweisen.
-

B e g r ü n d u n g

Gemäß § 22 Abs. 1 Denkmalschutzgesetz kann vom Bundesdenkmalamt die vorübergehende
Ausfuhr des gegenständlichen Kulturgutes bewilligt werden, wenn die (auch vom
konservatorischen Standpunkt aus) unversehrte Rückkehr des Kulturgutes ins Inland als
gesichert angenommen werden kann. Als Grund für die vorübergehende Ausfuhr werden etwa
Leihgaben für Ausstellungen, Zwecke der Restaurierung oder wissenschaftliche Studien
genannt.

Es wurde festgestellt, dass

Postanschrift:
Bundesdenkmalamt
Hofburg, Säulenstiege
1010 Wien
Österreich

T +43 1 53415 0
F +43 1 53415 252
service@bda.at
www.bda.at

Bankverbindung:
BAWAG-PSK
IBAN: AT07 0100 0000 0503 1050
BIC: BUNDATWW

DVR: 0768081
UID: ATU 379 80 501

Seite 1 von 2

BDA-19763.sb/0002-AUSFUHR/2016

Auflage 2 gründet sich auf § 22 Abs. 2 leg. cit. Die
aus konservatorischen Gründen erforderlich.

Aufgrund der Aktenlage kann bei Einhaltung der Auflagen die unversehrte Rückkehr
..... ins Inland als gesichert angenommen werden.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht zu erheben. Die Beschwerde ist innerhalb von vier Wochen ab Zustellung dieses Bescheides schriftlich beim Bundesdenkmalamt einzubringen. Sie hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt bzw. die Erklärung über den Umfang der Anfechtung, das Begehren und die Angaben zur rechtzeitigen Einbringung zu enthalten.

Beilagen:

Liste der Gegenstände
Fotos
Rückmeldeformular

Ergeht an:

«Titel» «Vorname» «Nachname» «Nachgestellter_Titel», «Straße» «ON», «Postleitzahl» «Ort»

Nachrichtlich an:

18. Februar 2016
Für die Präsidentin:
Mag. Christian HERWIG
Abteilung für bewegliche Denkmale -
Internationaler Kulturgütertransfer

(elektronisch gefertigt)

Postanschrift:
Bundesdenkmalamt
Hofburg, Säulenhof
1010 Wien
Österreich

T +43 1 53415 0
F +43 1 53415 252
service@bda.at
www.bda.at

Bankverbindung:
BAWAG-PSK
IBAN: AT07 0100 0000 0503 1050
BIC: BUNDATWW

DVR: 0768081
UID: ATU 379 80 501

Seite 2 von 2

B.2.2. Nationale Ausfuhrgenehmigung gemäß § 22 Abs. 1 iVm Abs. 2 Z 5 DMSG für vorübergehende Ausfuhren

	 BUNDESDENKMALAMT Abteilung für bewegliche Denkmale - Internationaler Kulturgütertransfer Hofburg, Säulnstiege 1010 Wien T +43 1 53415 DW F +43 1 53415 252 E ausfuhr@bda.gv.at, www.bda.at SachbearbeiterIn:		
GZ: BDA-19763.sb/0002-AUSFUHR/2016 (bei Beantwortung bitte angeben) Betreff: Ausfuhrgenehmigung gemäß § 22 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 DMSG			
B e s c h e i d			
«Titel»«Vorname» «Nachname» «Nachgestellter_Titel», «Straße» «ON», «Postleitzahl» «Ort» hat mit Schreiben vom Datum um die Genehmigung der vorübergehenden Ausfuhr an Name und Adresse des Ausfuhrempfängers durch Spedition oder Rechtvertreter zum Zweck angesucht.			
S p r u c h			
Dem Antrag wird stattgegeben und die Genehmigung der vorübergehenden Ausfuhr betreffend für die Zeit von Datum bis Datum nach Ziel der Ausfuhr (LAND) wird gemäß § 22 Abs. 1 in Verbindung mit § 22 Abs. 5 des Bundesgesetzes vom 25.9.1923, BGBl. Nr. 533/23 (Denkmalschutzgesetz), in der Fassung BGBl. I Nr. 92/2013 mit folgenden Auflagen erteilt: 1.bis Datum einsetzen nach Österreich zurückzuführen. 2. Die Rückführung ins Inland ist dem Bundesdenkmalamt binnen sechs Wochen durch Übermittlung eines Rückmeldeformulars nachzuweisen. 3.			
B e g r ü n d u n g			
Gemäß § 22 Abs. 1 Denkmalschutzgesetz kann vom Bundesdenkmalamt die vorübergehende Ausfuhr des gegenständlichen Kulturgutes bewilligt werden, wenn die (auch vom konservatorischen Standpunkt aus) unversehrte Rückkehr des Kulturgutes ins Inland als gesichert angenommen werden kann. Als Grund für die vorübergehende Ausfuhr werden etwa Leihgaben für Ausstellungen, Zwecke der Restaurierung oder wissenschaftliche Studien genannt.			
Postanschrift: Bundesdenkmalamt Hofburg, Säulnstiege 1010 Wien Österreich	T +43 1 53415 0 F +43 1 53415 252 service@bda.at www.bda.at	Bankverbindung: BAWAG-PSK IBAN: AT07 0100 0000 0503 1050 BIC: BUNDATWW	DVR: 0768081 UID: ATU 379 80 501
Seite 1 von 2			

BDA-19763.sb/0002-AUSFUHR/2016

Abweichend von § 22 Abs. 1 leg. cit. kann gemäß § 22 Abs. 5 Denkmalschutzgesetz zum Zwecke der Einrichtung österreichischer staatlicher Vertretungsbehörden im Ausland sowie von Kulturinstituten (einschließlich der Wohnungen der dort tätigen österreichischen Beamten), sowie für museale Zwecke im Ausland die Genehmigung für längere Zeit oder auf unbestimmte Zeit erteilt werden.

Es wurde festgestellt, dass.....

Auflage 2 gründet sich auf § 22 Abs. 2 leg. cit. Die
aus konservatorischen Gründen erforderlich.

Aufgrund der Aktenlage kann davon ausgegangen werden, dass die Voraussetzungen des § 22 Abs. 1 und Abs. 5 Denkmalschutzgesetz vorliegen.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht zu erheben. Die Beschwerde ist innerhalb von vier Wochen ab Zustellung dieses Bescheides schriftlich beim Bundesdenkmalamt einzubringen. Sie hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt bzw. die Erklärung über den Umfang der Anfechtung, das Begehren und die Angaben zur rechtzeitigen Einbringung zu enthalten.

Beilagen:

Liste der Gegenstände
Fotos
Rückmeldeformular

Ergeht an:

«Titel» «Vorname» «Nachname» «Nachgestellter_Titel», «Straße» «ON», «Postleitzahl» «Ort»

Nachrichtlich an:

18. Februar 2016
Für die Präsidentin:
Mag. Christian HERWIG
Abteilung für bewegliche Denkmale -
Internationaler Kulturgütertransfer

(elektronisch gefertigt)

Postanschrift:
Bundesdenkmalamt
Hofburg, Säulenhof
1010 Wien
Österreich

T +43 1 53415 0
F +43 1 53415 252
service@bda.at
www.bda.at

Bankverbindung:
BAWAG-PSK
IBAN: AT07 0100 0000 0503 1050
BIC: BUNDATWW

DVR: 0768081
UID: ATU 379 80 501

Seite 2 von 2

B.2.3. Nationale Ausfuhrgenehmigung gemäß § 22 Abs. 1 iVm Abs. 5 DMSG für vorübergehende Ausfuhren auf unbestimmte Zeit



BUNDESDENKMALAMT
Abteilung für bewegliche Denkmale –
Internationaler Kulturgütertransfer

Hofburg, Säulenstiege
1010 Wien
T +43 1 53415 DW
F +43 1 53415 252
E ausfuhr@bda.gv.at, www.bda.at
SachbearbeiterIn:

GZ: BDA-19763.sb/0002-AUSFUHR/2016 (bei Beantwortung bitte angeben)
Betreff: Ausfuhrgenehmigung gemäß § 22 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 DMSG

B e s c h e i d

«Titel» «Vorname» «Nachname» «Nachgestellter Titel», «Straße» «ON», «Postleitzahl»
«Ort» hat mit Schreiben vom Datum um die Genehmigung der vorübergehenden Ausfuhr an
Name und Adresse des Ausfuhrempfängers durch Spedition oder Rechtvertreter zum Zweck
angesucht.

S p r u c h

Dem Antrag wird stattgegeben und die Genehmigung der vorübergehenden Ausfuhr betreffend
Gegenstand nach Ziel der Ausfuhr (LAND) wird gemäß § 22 Abs. 1 in Verbindung mit § 22
Abs. 5 des Bundesgesetzes vom 25.9.1923, BGBl. Nr. 533/23 (Denkmalschutzgesetz), in der
Fassung BGBl. I Nr. 92/2013 auf unbestimmte Zeit mit erteilt:

1. Die Rückführung ist dem Bundesdenkmalamt binnen sechs Wochen nach
Rückbringung nachzuweisen.
- 2.

B e g r ü n d u n g

Gemäß § 22 Abs. 1 Denkmalschutzgesetz kann vom Bundesdenkmalamt die vorübergehende
Ausfuhr des gegenständlichen Kulturgutes bewilligt werden, wenn die (auch vom
konservatorischen Standpunkt aus) unversehrte Rückkehr des Kulturgutes ins Inland als
gesichert angenommen werden kann. Als Grund für die vorübergehende Ausfuhr werden etwa
Leihgaben für Ausstellungen, Zwecke der Restaurierung oder wissenschaftliche Studien
genannt.

Abweichend von § 22 Abs. 1 leg. cit. kann gemäß § 22 Abs. 5 Denkmalschutzgesetz zum
Zwecke der Einrichtung österreichischer staatlicher Vertretungsbehörden im Ausland sowie von
Kulturinstituten (einschließlich der Wohnungen der dort tätigen österreichischen Beamten),

Postanschrift:
Bundesdenkmalamt
Hofburg, Säulenstiege
1010 Wien
Österreich

T +43 1 53415 0
F +43 1 53415 252
service@bda.at
www.bda.at

Bankverbindung:
BAWAG-PSK
IBAN: AT07 0100 0000 0503 1050
BIC: BUNDATWW

DVR: 0768081
UID: ATU 379 80 501

Seite 1 von 2

BDA-19763.sb/0002-AUSFUHR/2016

sowie für museale Zwecke im Ausland die Genehmigung für längere Zeit oder auf unbestimmte Zeit erteilt werden.

Es wurde festgestellt, dass.....

Auflage 1 gründet sich auf § 22 Abs. 2 leg. cit. Die
aus konservatorischen Gründen erforderlich.

Aufgrund der Aktenlage kann davon ausgegangen werden, dass die Voraussetzungen des § 22 Abs. 5 Denkmalschutzgesetz vorliegen.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht zu erheben. Die Beschwerde ist innerhalb von vier Wochen ab Zustellung dieses Bescheides schriftlich beim Bundesdenkmalamt einzubringen. Sie hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt bzw. die Erklärung über den Umfang der Anfechtung, das Begehren und die Angaben zur rechtzeitigen Einbringung zu enthalten.

Beilagen:

Liste der Gegenstände
Fotos

Ergeht an:

«Titel» «Vorname» «Nachname» «Nachgestellter_Titel», «Straße» «ON», «Postleitzahl» «Ort»

Nachrichtlich an:

18. Februar 2016
Für die Präsidentin:
Mag. Christian HERWIG
Abteilung für bewegliche Denkmale -
Internationaler Kulturgütertransfer

(elektronisch gefertigt)

Postanschrift:
Bundesdenkmalamt
Hofburg, Säulenhof
1010 Wien
Österreich

T +43 1 53415 0
F +43 1 53415 252
service@bda.at
www.bda.at

Bankverbindung:
BAWAG-PSK
IBAN: AT07 0100 0000 0503 1050
BIC: BUNDATWW

DVR: 0768081
UID: ATU 379 80 501

Seite 2 von 2

B.3.1. Nationale Genehmigung der W i e d e r a u s f u h r g e m ä ß

§ 22 Abs. 3 DMSG

— — — — —	 BUNDESDENKMALAMT Abteilung für bewegliche Denkmale - Internationaler Kulturgütertransfer Hofburg, Säulenstiege 1010 Wien T +43 1 53415 DW F +43 1 53415 252 E ausfuhr@bda.gv.at, www.bda.at SachbearbeiterIn:				
	GZ: BDA-19763.sb/0002-AUSFUHR/2016 (bei Beantwortung bitte angeben) Betreff: Genehmigung der Wiederausfuhr gemäß § 22 Abs. 3 DMSG				
	B e s c h e i d				
	«Titel» «Vorname» «Nachname» «Nachgestellter_Titel», «Straße» «ON», «Postleitzahl» «Ort» hat mit Schreiben vom Datum um die Genehmigung der Wiederausfuhr innerhalb der gesetzlich vorgesehenen Frist von drei Jahren nach erfolgter Einfuhr angesucht.				
	S p r u c h				
	Dem Antrag wird stattgegeben und die Genehmigung der Wiederausfuhr am Datum der Einfuhr aus Einfuhrland nach Österreich eingeführten Gegenstand bzw. Gegenstände wird gemäß § 22 Abs. 3 des Bundesgesetzes vom 25.9.1923, BGBl. Nr. 533/23 (Denkmalschutzgesetz), in der Fassung BGBl. I Nr. 92/2013 befristet auf Anzahl zwischen 10 und 50 Jahren anführen Jahre nach erfolgter Einfuhr erteilt.				
	B e g r ü n d u n g				
	Gemäß § 22 Abs. 3 Denkmalschutzgesetz gilt Folgendes: Sollen Gegenstände, die dem Verbot dieses Bundesgesetzes im Inland unterliegen würden, aus den in Abs. 1 genannten Gründen (wie etwa als Leihgaben für Ausstellungen, für Zwecke der Restaurierung oder wissenschaftlicher Studien, für persönliche Bedürfnisse des Eigentümers) oder aus Gründen des Verkaufs vorübergehend ins Inland gebracht werden, so ist vom Bundesdenkmalamt die künftige Ausfuhr dieser Gegenstände zu gestatten. Die Bewilligung zur Wiederausfuhr kann befristet erteilt werden. Die Mindestdauer der Frist beträgt zehn Jahre, die höchste 50 Jahre. Eine Verlängerung (auch mehrmals) ist möglich. Eine Genehmigung im Sinne des Rechtsanspruches dieses Absatzes kann nur erteilt werden, wenn der Antrag spätestens innerhalb von drei Jahren nach Einfuhr des Gegenstandes ins Inland gestellt wird, wenn der Antragsteller überdies nachzuweisen vermag, dass sich der Gegenstand bis dahin im Ausland befunden hat und keinerlei Verdachtsgründe vorliegen, dass der Gegenstand entweder entgegen den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes oder lediglich auf Grund einer Genehmigung gemäß Abs. 1 (vorübergehende Ausfuhrgenehmigung) ins Ausland verbracht worden war.				
	<table border="0"><tr><td>Postanschrift: Bundesdenkmalamt Hofburg, Säulenstiege 1010 Wien Österreich</td><td>T +43 1 53415 0 F +43 1 53415 252 service@bda.at www.bda.at</td><td>Bankverbindung: BAWA-G-PSK IBAN: AT07 0100 0000 0503 1050 BIC: BUNDATWW</td><td>DVR: 0768081 UID: ATU 379 80 501</td></tr></table>	Postanschrift: Bundesdenkmalamt Hofburg, Säulenstiege 1010 Wien Österreich	T +43 1 53415 0 F +43 1 53415 252 service@bda.at www.bda.at	Bankverbindung: BAWA-G-PSK IBAN: AT07 0100 0000 0503 1050 BIC: BUNDATWW	DVR: 0768081 UID: ATU 379 80 501
Postanschrift: Bundesdenkmalamt Hofburg, Säulenstiege 1010 Wien Österreich	T +43 1 53415 0 F +43 1 53415 252 service@bda.at www.bda.at	Bankverbindung: BAWA-G-PSK IBAN: AT07 0100 0000 0503 1050 BIC: BUNDATWW	DVR: 0768081 UID: ATU 379 80 501		
	Seite 1 von 2				

BDA-19763.sb/0002-AUSFUHR/2016

Es handelt sich um glaubhaft aus dem Ausland eingeführtes Kulturgut, das nur zum Zweck des voraussichtlich vorübergehenden Aufenthalts ins Inland gebracht wurde. Die Einfuhr erfolgte laut Ansuchen zum Zweck

Es wurde festgestellt, dass.....

Es besteht kein Grund zur Annahme, dass entweder entgegen den Bestimmungen dieses Gesetzes oder lediglich aufgrund einer Genehmigung gemäß § 22 Abs. 1 Denkmalschutzgesetz ins Ausland verbracht worden.....

Aufgrund der Aktenlage kann davon ausgegangen werden, dass die Voraussetzungen des § 22 Abs. 3 Denkmalschutzgesetz vorliegen.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht zu erheben. Die Beschwerde ist innerhalb von vier Wochen ab Zustellung dieses Bescheides schriftlich beim Bundesdenkmalamt einzubringen. Sie hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt bzw. die Erklärung über den Umfang der Anfechtung, das Begehren und die Angaben zur rechtzeitigen Einbringung zu enthalten.

Beilagen:

Liste der Gegenstände
Fotos

Ergeht an:

«Titel» «Vorname» «Nachname» «Nachgestellter_Titel», «Straße» «ON», «Postleitzahl» «Ort»

Nachrichtlich an:

18. Februar 2016
Für die Präsidentin:
Mag. Christian HERWIG
Abteilung für bewegliche Denkmale -
Internationaler Kulturgütertransfer

(elektronisch gefertigt)

Postanschrift:
Bundesdenkmalamt
Hofburg, Säulenhof
1010 Wien
Österreich

T +43 1 53415 0
F +43 1 53415 252
service@bda.at
www.bda.at

Bankverbindung:
BAWAG-PSK
IBAN: AT07 0100 0000 0503 1050
BIC: BUNDATWW

DVR: 0768061
UID: ATU 379 80 501

Seite 2 von 2

B.3.2. Nationale Genehmigung der W i e d e r a u s f u h r g e m ä ß

§ 22 Abs. 2 Z 5



BUNDESDENKMALAMT
Abteilung für bewegliche Denkmale -
Internationaler Kulturgütertransfer

Hofburg, Säulenhof
1010 Wien
T +43 1 53415 DW
F +43 1 53415 252
E ausfuhr@bda.gv.at, www.bda.at
SachbearbeiterIn:

GZ: BDA-19763.sb/0002-AUSFUHR/2016 (bei Beantwortung bitte angeben)
Betreff: Genehmigung der Wiederausfuhr gemäß § 22 Abs. 3 i. V. m. Abs. 5 DMSG

B e s c h e i d

«Titel» «Vorname» «Nachname» «Nachgestellter_Titel», «Straße» «ON», «Postleitzahl»
«Ort» hat mit Schreiben vom Datum um die Genehmigung der Wiederausfuhr
angesucht.

S p r u c h

Dem Antrag wird stattgegeben und die Genehmigung der Wiederausfuhr
am Datum der Einfuhr aus Einfuhrland nach Österreich eingeführten Gegenstand bzw.
Gegenstände anführen wird gemäß § 22 Abs. 3 in Verbindung mit § 22 Abs. 5 des
Bundesgesetzes vom 25.9.1923, BGBl. Nr. 533/23 (Denkmalschutzgesetz), in der Fassung
BGBl. I Nr. 92/2013 erteilt.

B e g r ü n d u n g

Gemäß § 22 Abs. 3 Denkmalschutzgesetz gilt Folgendes:

Sollen Gegenstände, die dem Verbot dieses Bundesgesetzes im Inland unterliegen würden,
aus den in Abs. 1 genannten Gründen (wie etwa als Leihgaben für Ausstellungen, für Zwecke
der Restaurierung oder wissenschaftlicher Studien, für persönliche Bedürfnisse des
Eigentümers) oder aus Gründen des Verkaufs vorübergehend ins Inland gebracht werden, so
ist vom Bundesdenkmalamt die künftige Ausfuhr dieser Gegenstände zu gestatten. Die
Bewilligung zur Wiederausfuhr kann auch nur befristet erteilt werden. Die Mindestdauer der
Frist beträgt zehn Jahre, die höchste 50 Jahre. Eine Verlängerung (auch mehrmals) ist möglich.
Eine Genehmigung im Sinne des Rechtsanspruches dieses Absatzes kann nur erteilt werden,
wenn der Antrag spätestens innerhalb von drei Jahren nach Einfuhr des Gegenstandes ins
Inland gestellt wird, wenn der Antragsteller überdies nachzuweisen vermag, dass sich der
Gegenstand bis dahin im Ausland befunden hat und keinerlei Verdachtsgründe vorliegen, dass
der Gegenstand entgegen den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes oder lediglich
auf Grund einer Genehmigung gemäß Abs. 1 (vorübergehende Ausfuhrgenehmigung) ins
Ausland verbracht worden war.

Postanschrift:
Bundesdenkmalamt
Hofburg, Säulenhof
1010 Wien
Österreich

T +43 1 53415 0
F +43 1 53415 252
service@bda.at
www.bda.at

Bankverbindung:
BAWAG-PSK
IBAN: AT07 0100 0000 0503 1050
BIC: BUNDATWW

DVR: 0768081
UID: ATU 379 80 501

Seite 1 von 3

BDA-19763.sb/0002-AUSFUIR/2016

Abweichend von diesen Bestimmungen können gemäß § 22 Abs. 5 leg. cit. zum Zwecke der Einrichtung von ausländischen staatlichen Vertretungsbehörden und Kulturinstituten im Inland sowie für museale Zwecke im Inland Genehmigungen auf längere Zeit oder auf unbestimmte Zeit erteilt werden. Die Erteilung einer Genehmigung ist nicht an die in Abs. 3 vorgesehene Frist von drei Jahren gebunden.

Es handelt sich um glaubhaft aus dem Ausland eingeführtes Kulturgut, das nur zum Zweck des voraussichtlich vorübergehenden Verbleibs ins Inland gebracht wurde. Die Einfuhr erfolgte laut Ansuchen zum Zweck, woraus sich die Anwendbarkeit des § 22 Abs. 5 leg. cit. ergibt.

Es wurde festgestellt, dass.....

Es besteht kein Grund zur Annahme, dass entweder entgegen den Bestimmungen dieses Gesetzes oder lediglich aufgrund einer Genehmigung gemäß § 22 Abs. 1 Denkmalschutzgesetz ins Ausland verbracht worden.....

Aufgrund der Aktenlage kann davon ausgegangen werden, dass die Voraussetzungen des § 22 Abs. 3 und Abs. 5 Denkmalschutzgesetz vorliegen.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht zu erheben. Die Beschwerde ist innerhalb von vier Wochen ab Zustellung dieses Bescheides schriftlich beim Bundesdenkmalamt einzubringen. Sie hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt bzw. die Erklärung über den Umfang der Anfechtung, das Begehren und die Angaben zur rechtzeitigen Einbringung zu enthalten.

Beilagen:
Liste der Gegenstände
Fotos

Ergeht an:
«Titel» «Vorname» «Nachname» «Nachgestellter_Titel», «Straße» «ON», «Postleitzahl» «Ort»

Nachrichtlich an:

Postanschrift:
Bundesdenkmalamt
Hofburg, Säulenhof
1010 Wien
Österreich

T +43 1 53415 0
F +43 1 53415 252
service@bda.at
www.bda.at

Bankverbindung:
BAWAG-PSK
IBAN: AT07 0100 0000 0503 1050
BIC: BUNDATWW

DVR: 0768061
UID: ATU 379 80 501

Seite 2 von 3

BDA-19763.sb/0002-AUSFUHR/2016

18. Februar 2016
Für die Präsidentin:
Mag. Christian HERWIG
Abteilung für bewegliche Denkmale -
Internationaler Kulturgütertransfer

(elektronisch gefertigt)



MUSTER

Postanschrift:
Bundesdenkmalamt
Hofburg, Säulenhof
1010 Wien
Österreich

T +43 1 53415 0
F +43 1 53415 252
service@bda.at
www.bda.at

Bankverbindung:
BAWAG-PSK
IBAN: AT07 0100 0000 0503 1050
BIC: BUNDATWW

DVR: 0768081
UID: ATU 379 80 501

Seite 3 von 3

B.4. Bestätigung gemäß § 18 Abs. 1 DMSG über die Genehmigungsfreiheit

BDA

BUNDESDENKMALAMT

GZ: BDA-19763.sb/0002-AUSFUHR/2016

BESTÄTIGUNG GEMÄSS § 18 ABS. 1 DENKMALSCHUTZGESETZ (DMSG),
BGBl. Nr. 533/1923 i.d.F. BGBl. I Nr. 92/2013

Es wird hiermit bestätigt, dass es sich bei den in der nachstehenden Aufstellung, samt Anlageblatt (Anlageblättern) angeführten Gegenständen aus den darin vorgenommenen Zuordnungen und Sachverhaltsfeststellungen

☐ um Kulturgut handelt, dessen Aufbewahrung im Inland nicht im nationalen Interesse gelegen ist.

☐ um kein Kulturgut im Sinne der Definition § 1 Abs. 1 DMSG handelt.

Nr.	Allfällige Ergänzungen der Angaben des/der Antragstellers/ Antragstellerin und sonstige Sachverhaltsdarstellungen	Kennzeichnung	Verordnung gemäß § 16 Abs. 3 (Kategorie) DMSG	§ 16 Abs. 4	Bewilligung bzw. Bestätigung erteilt	Über folgende Gegenstände wird gesondert entschieden:

Anlageblätter:

Fotos:

Gültigkeit 5 Jahre ab Ausstellungsdatum

18. Februar 2016

Für die Präsidentin:

Abteilung für bewegliche Denkmale -
Internationaler Kulturgütertransfer

Postanschrift:
Bundesdenkmalamt
Hofburg, Säulenhof
1010 Wien
Österreich

T +43 1 53415 0
F +43 1 53415 252
service@bda.at
www.bda.at

Bankverbindung:
BAWAGPSK
BIC: BAWADE33
IBAN: AT 00 0000 0503 1050
BIC: BUNDATWW

DVR: 0768081
UID: ATU 379 80 501

Seite 1 von 1

© Bundesministerium für Finanzen

10 - 67

68 von 79

B.5. Anlage zur Bestätigung gemäß § 18 Abs. 1 DMSG über die Genehmigungsfreiheit

BDA

BUNDESDENKMALAMT

GZ: BDA-19763.sb/0002-AUSFUHR/2016

ANLAGEBLATT ZUR BESTÄTIGUNG GEMÄSS § 18 ABS. 1 DENKMALSCHUTZGESETZ (DMSG),
BGBl. Nr. 533/1923 i.d.F. BGBl. I Nr. 92/2013

Nr.	Allfällige Ergänzungen der Angaben des /der Antragstellers/Antragstellerin und sonstige Sachverhaltsdarstellungen	Kennzeichnung	Verordnung gemäß § 16 Abs. 3 (Kategorie) DMSG	§ 16 Abs. 4 DMSG	Bewilligung bzw. Bestätigung erteilt	Über folgende Gegenstände wird gesondert entschieden:

Postanschrift:
Bundeskennmalamt
Hofburg, Säuamensiege
1010 Wien
Österreich

T +43 1 53415 0
F +43 1 53415 252
service@bda.at
www.bda.at



18. Februar 2016
Für die Präsidentin:
Mag. Christian HERWIG
Abteilung für bewegliche Denkmale -
Internationaler Kulturgütertransfer

Bankverbindung:
BUNDESDENKMALAMT
IBAN: AT07 0100 0000 0503 1050
BIC: BUNDATWW

DVR: 0766081
UID: ATU 379 80 501

Seite 1 von 1

© Bundesministerium für Finanzen

10 - 68

69 von 79

Anlage 3

Wertgruppen bestimmter Kategorien von Kulturgütern in anderen EU-Landeswährungen

Gemäß [Anhang I Teil B der Verordnung \(EG\) Nr. 116/2009](#) hat die Kommission die Wertgruppen, die bestimmten Kategorien von Kulturgütern entsprechen, in die jeweilige Landeswährung jener Mitgliedstaaten umgerechnet, in denen der Euro nicht die Währung ist, und diese im Amtsblatt [C/2023/1513](#) vom 14. Dezember 2023 veröffentlicht.

Ab dem **31. Dezember 2023** sind daher für die im Anhang der [Verordnung \(EG\) Nr. 116/2009](#) bei bestimmten Kategorien von Kulturgütern angeführten Wertgruppen (siehe Abschnitt 1.2.) die in der nachstehenden Aufstellung angeführten Beträge anzuwenden.

Wertgruppen in den EU-Landeswährungen außerhalb der Eurozone:

EUR	1	15 000	30 000	50 000	150 000
BGN Bulgarischer Lew	1,9558	29 337	58 674	97 790	293 370
CZK Tschechische Krone	24,4385	366 578	733 156	1 221 926	3 665 778
DKK Dänische Krone	7,4418	111 628	223 255	372 092	1 116 277
GBP Pfund Sterling	0,8586	12 879	25 759	42 932	128 795
HUF Ungarischer Forint	383,1191	5 746 787	11 493 574	19 155 956	57 467 868
PLN Polnischer Zloty	4,6381	69 572	139 143	231 905	695 716
RON Rumänischer Leu	4,9357	74 036	148 072	246 786	740 359
SEK Schwedische Krone	10,8175	162 262	324 525	540 875	1 622 624

Anlage 4**Muster für die Einfuhrgenehmigung**

EINFUHRGENEHMIGUNG FÜR KULTURGÜTER			
I.1 Bezugsnummer		I.2 Status	I.3 QR-CODE
I.4 Nationale Bezugsnummer			
I.5 Lokale Bezugsnummer			
I.6 Einfuhrland und zuständige Behörde			
I.10 Verknüpfungen mit anderen Dokumenten		I.11 Betreffendes Land	
BESCHREIBUNG DES KULTURGUTS			
I.12 Kategorie des Kulturguts gemäß der Teil B des Anhangs der Verordnung (EU) 2019/880			
☐ Kategorie c		☐ Kategorie d	
I.13 Eindeutige Kennung des Kulturguts		I.14 TARIC-Code	
I.15 Beschreibung des Kulturguts bzw. der Kulturgüter			
Art des Kulturguts			
Materialien			
Technik(en)			
Titel des Kulturguts			
Thema			
Datierung			
Schöpfer/Urheber			
Ursprung			
Beschreibung			
Zollwert			

I.16 Fotografien und Abmessungen

Fotografie (Dreiviertelansicht)	Abmessungen (sollten mit Fotografien übereinstimmen)
Fotografie (Vorderansicht)	
Fotografie (Ansicht von links)	
Fotografie (Ansicht von rechts)	
Fotografie (Rückansicht)	
Fotografie (Ansicht von oben)	
Fotografie (Ansicht von unten)	
Fotografie(n) (zusätzlich)	Abmessungen (sollten mit den Fotografien übereinstimmen)
Fotografie(n) (Kennzeichnung)	Art der Kennzeichnung:
Fotografie(n) (charakteristische Merkmale)	Art des charakteristischen Merkmals
	Beschreibung
Fotografie(n) (Aufschriften)	Originaltext
	Übersetzung

I.17 Unterlagen:

I.18 Besitzer der Güter: Name Straße und Hausnummer Ort Postleitzahl Land EORI-Nummer	I.19 Eigentümer der Kulturgüter: Name Straße und Hausnummer Ort Postleitzahl Land
I.20 Erklärung <i>Ich erkläre hiermit unter Androhung von Strafe, dass alle gemachten Angaben richtig, vollständig und wahrheitsgemäß sind und dass das Kulturgut, das ich in die Europäische Union einzuführen beabsichtige, nach bestem Wissen und Gewissen im Einklang mit den Rechts- und Verwaltungsvorschriften von ausgeführt wurde und</i> ☐ <i>dafür keine Ausfuhrgenehmigung/-bescheinigung/-erlaubnis erforderlich ist.</i> ☐ <i>dafür eine Ausfuhrgenehmigung/ -bescheinigung/-erlaubnis erforderlich ist,</i> <i>die ich in das EKG-System hochgeladen habe.</i> <i>die ich nicht in das EKG-System hochgeladen habe.</i>	Elektronische Signatur des Besitzers der Güter Fortgeschrittenes oder qualifiziertes elektronisches Siegel des EKG-Systems Datum (Zeitstempel)

I.21 Antwort auf ein oder mehrere Ersuchen um zusätzliche Informationen

TEIL II
Zuständige Behörde

II.1 Ersuchen um zusätzliche Informationen

II.2 Entscheidung über den Antrag auf Erteilung einer Einfuhrgenehmigung

II.3 Elektronische Signatur und elektronisches Siegel

Elektronische Signatur des befugten Beamten der in Feld I.6 ausgewählten zuständigen Behörde.
Fortgeschrittenes oder qualifiziertes elektronisches Siegel der in Feld I.6 ausgewählten zuständigen Behörde.
Fortgeschrittenes oder qualifiziertes elektronisches Siegel des EKG-Systems.

Anlage 5**Muster für die Erklärung des Einführers**

ERKLÄRUNG DES EINFÜHRERS FÜR KULTURGÜTER			
I.1 Bezugsnummer		I.2 Status	I.3 QR-CODE
I.4 Nationale Bezugsnummer			
I.5 Lokale Bezugsnummer			
I.6 Einfuhrland und zuständige Behörde			
I.7 Ausnahmen Kommerzielle Kunstmesse		I.8 Bestimmungsort	
I.9 Dauer des bewilligten Verfahrens der vorübergehenden Verwendung			
I.10 Verknüpfungen mit anderen Dokumenten		I.11 Betreffendes Land	
BESCHREIBUNG DES KULTURGUTS			
I.12 Kategorie des Kulturguts gemäß der Verordnung (EU) 2019/880			
☐ Teil B Kategorien		☐ Teil C Kategorien	
I.13 Eindeutige Kennung des Kulturguts		I.14 TARIC-Code	
I.15 Beschreibung des Kulturguts/der Kulturgüter			
Art des Kulturguts			
Materialien			
Technik(en)			
Titel des Kulturguts			
Thema			
Datierung			

Schöpfer/Urheber	
Ursprung	
Beschreibung	
Zollwert	
I.16 Fotografien und Abmessungen	
Fotografie (Dreiviertelansicht)	Abmessungen (sollten mit den Fotografien übereinstimmen)
Fotografie (Vorderansicht)	
Fotografie (Ansicht von links)	
Fotografie (Ansicht von rechts)	
Fotografie (Rückansicht)	
Fotografie (Ansicht von oben)	
Fotografie (Ansicht von unten)	
Fotografie(n) (zusätzlich)	Abmessungen (sollten mit den Fotografien übereinstimmen)
Fotografie(n) (Kennzeichnung)	Art der Kennzeichnung
Fotografie(n) (charakteristische Merkmale)	Art des charakteristischen Merkmals
	Beschreibung
Fotografie(n) (Aufschriften)	Originaltext
	Übersetzung
I.17 Unterlagen:	
I.18 Besitzer der Güter: Name Straße und Hausnummer Ort Postleitzahl Land EORI-Nummer	I.19 Eigentümer der Kulturgüter: Name Straße und Hausnummer Ort Postleitzahl Land
I.20 Erklärung Ich erkläre hiermit unter Androhung von Strafe, dass alle gemachten Angaben richtig, vollständig und wahrheitsgemäß sind und dass das Kulturgut, das ich in die Europäische Union einzuführen beabsichtige, nach bestem Wissen und Gewissen im Einklang mit den Rechts- und Verwaltungsvorschriften von ausgeführt wurde und ☐ dafür keine Ausfuhrgenehmigung/-bescheinigung/-erlaubnis erforderlich ist. ☐ dafür eine Ausfuhrgenehmigung/ /-bescheinigung/-erlaubnis erforderlich ist, die in meinem Besitz ist.	Elektronische Signatur des Besitzers der Güter Fortgeschrittenes oder qualifiziertes elektronisches Siegel des EKG-Systems Datum (Zeitstempel)

Anlage 6

Datenwörterbuch und Spezifikationen für die Erstellung von allgemeinen Beschreibungen, Einfuhrgenehmigungen und Erklärungen des Einführers gemäß Anhang I der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 2021/1079

Alle Felder, mit Ausnahme der mit einem Sternchen (*) gekennzeichneten, sind Pflichtfelder.

Feld	Beschreibung
TEIL I	
Besitzer der Güter	
	Art des Dokuments
	Wählen Sie die Art des Dokuments aus: allgemeine Beschreibung, Einfuhrgenehmigung, Erklärung des Einführers
I.1	Bezugsnummer
	Hierbei handelt es sich um den vom EKG-System dem Dokument zugewiesenen eindeutigen alphanumerischen Code.
I.2	Status
	Hierbei handelt es sich um den Status des Dokuments im EKG-System.
I.3	QR-Code
	Hierbei handelt es sich um die vom EKG-System zugewiesene eindeutige maschinenlesbare optische Kennzeichnung, die Hyperlinks zur elektronischen Version des Dokuments enthält.
I.4	Nationale Bezugsnummer (*)
	Die zuständige Behörde kann in diesem Feld den dem Dokument zugewiesenen eindeutigen nationalen alphanumerischen Code angeben.
I.5	Lokale Bezugsnummer (*)
	Der Besitzer der Ware kann in diesem Feld den eindeutigen alphanumerischen Code angeben, der dem Dokument für den internen Gebrauch des Besitzers zugewiesen wurde.
I.6	Einfuhrland und zuständige Behörde oder Zollstelle
	Wählen Sie den Einfuhrmitgliedstaat, d. h. den Mitgliedstaat, in den das Kulturgut zum ersten Mal eingeführt werden soll, aus, und Für eine Einfuhrgenehmigung: wählen Sie die entsprechende zuständige Behörde im Einfuhrmitgliedstaat aus. Für eine Erklärung des Einführers: wählen Sie die Zollstelle aus.
I.7	Ausnahmen (*)
	Nur für die Erklärung des Einführers Verwenden Sie dieses Feld, wenn für die Kulturgüter folgende Ausnahme gilt: — Einfuhr (Verfahren der vorübergehenden Verwendung) für eine kommerzielle Kunstmesse
I.8	Bestimmungsort
	Nur für die Erklärung des Einführers Wählen Sie den Mitgliedstaat aus, in dem die Kulturgüter bei Anwendung der Ausnahme vorübergehend verwendet werden sollen. Geben Sie den Namen und die Anschrift des Veranstaltungsorts der Kunstmesse an.

I.9	Dauer des bewilligten Verfahrens der vorübergehenden Verwendung (*)
	Nur für die Erklärung des Einführers. Dieses Feld wird vom EKG-System auf der Grundlage des von den Zollbehörden in nationalen Zollsystemen bewilligten Verfahrens der vorübergehenden Verwendung automatisch ausgefüllt.
I.10	Verknüpfungen mit anderen Dokumenten (*)
	Dieses Feld kann vom EKG-System auf der Grundlage anderer Dokumente, die mit diesem verknüpft sind, automatisch ausgefüllt werden (z. B. einer Einfuhrgenehmigung unterliegende Kulturgüter, die im Rahmen einer Ausnahme für kommerzielle Kunstmessen mit einer Erklärung des Einführers in die Union eingeführt werden und erst zu einem späteren Zeitpunkt einem Genehmigungsverfahren zugeführt werden sollen).
I.11	Betreffendes Land
	Geben Sie das betreffende Land gemäß Artikel 1 Absatz 3 an. Geben Sie auch an, ob a) es sich um das Land handelt, in dem das Kulturgut geschaffen und/oder entdeckt wurde, oder b) wenn das Land, in dem das Kulturgut geschaffen und/oder entdeckt wurde, nicht bekannt ist, oder es zwar bekannt ist, aber das Kulturgut vor dem 24. April 1972 aus diesem Land ausgeführt wurde, ob es das letzte Land ist, in dem sich das Kulturgut mehr als 5 Jahre vor seiner Versendung in die Union rechtmäßig befand.
I.12	Kategorie des Gegenstands
	Geben Sie die Kategorie des Kulturguts gemäß Teil B oder C des Anhangs der Verordnung (EU) 2019/880 an.
Beschreibung des Kulturguts (Abschnitt)	
	Dieser Abschnitt umfasst die Felder I.13 bis I.16. Für die Einfuhrgenehmigung: Dieser Abschnitt ist für jede Warenposition einer Sendung zu wiederholen und gesondert auszufüllen. Für die Erklärung des Einführers: Erklärungen des Einführers bestehen aus nur einem Abschnitt für die Beschreibung des Kulturguts. Wenn eine Sendung aus mehr als einem Kulturgut besteht, sind mit Ausnahme von Münzen der Kategorie e in Teil C des Anhangs der Verordnung (EU) 2019/880 mit derselben Stückelung, Materialzusammensetzung und Herkunft für jedes einzelne Kulturgut gesonderte Erklärungen des Einführers abzufassen.
I.13	Eindeutige Kennung des Kulturguts
	Hierbei handelt es sich um den vom EKG-System jedem einzelnen Kulturgut zugewiesenen eindeutigen alphanumerischen Code.
I.14	TARIC-Code
	Geben Sie den entsprechenden TARIC-Code für das eingeführte Kulturgut an.
I.15	Beschreibung des Kulturguts
	Geben Sie die folgenden Informationen zum Kulturgut an: — Art des Kulturguts: Geben Sie an, um welche Art von Kulturgut es sich handelt, z. B. Statue, Gemälde, Buch usw. — Materialien: Geben Sie an, welche Materialien zur Herstellung des Kulturguts verwendet wurden. — Technik(en): Geben Sie die Technik(en) an, die zur Herstellung des Kulturguts angewandt wurde(n). — Titel des Kulturguts: Geben Sie den Titel oder den Namen an, unter dem das Kulturgut bekannt ist (falls bekannt). — Thema: Geben Sie das Thema/Genre des Kulturguts an. — Datierung: Ist das genaue Datum für die in Teil B des Anhangs der Verordnung (EU) 2019/880 aufgeführten Kategorien nicht bekannt, so ist das Jahrhundert, der Teil des Jahrhunderts (z. B. 1. Viertel, 1. Hälfte) oder das Jahrtausend anzugeben. — Bei in Teil C des Anhangs der Verordnung (EU) 2019/880 aufgeführten antiken Kulturgütern, für die die Angabe des Jahrhunderts nicht ausreicht, ist annäherungsweise das Jahr anzugeben (z. B. um 1790, etwa 1660). — Im Falle von Gesamtheiten (Archive und Bibliotheken) sind Rahmendaten anzugeben. — Geben Sie bei Kulturgütern von paläontologischem Interesse die geologische Epoche an (falls bekannt).

	— Schöpfer/Urheber: Geben Sie den Schöpfer/Urheber des Kulturguts an. Ist der Schöpfer/Urheber nicht bekannt, geben Sie „Unbekannt“ an. — Ursprung: Geben Sie den historischen Ursprung des Kulturguts an. Für eine mesopotamische Statue könnten z. B. „Babylon, Achämenidenreich“ eingetragen werden. — Beschreibung: eine kurze Beschreibung des Kulturguts, einschließlich etwaiger Zusatzinformationen. — Zollwert: Geben Sie bei Einfuhrgenehmigungen und Erklärungen des Einführers den Zollwert des Kulturguts an.
I.16	Fotografien und Abmessungen
	Legen Sie Fotografien des Kulturguts in folgenden Ansichten vor: — gegebenenfalls Dreiviertelansicht (dreidimensionale Gegenstände), — Vorderansicht, — gegebenenfalls Ansicht von links (dreidimensionale Gegenstände), — gegebenenfalls Ansicht von rechts (dreidimensionale Gegenstände), — Rückansicht, — gegebenenfalls Ansicht von oben (dreidimensionale Gegenstände), — gegebenenfalls Ansicht von unten (dreidimensionale Gegenstände). Bei Kulturgütern mit charakteristischen Merkmalen ist eine Fotografie des charakteristischen Merkmals und eine Beschreibung in Worten beizubringen. Bei Kulturgütern, die eine Kennzeichnung aufweisen, legen Sie eine Fotografie und eine Beschreibung des Zeichens vor. Bei Kulturgütern mit Aufschriften legen Sie eine Fotografie der Aufschrift, den Text der Aufschrift in der Originalsprache und, wenn möglich, eine Übersetzung vor. Abmessungen: Geben Sie Gewicht, Form und Abmessungen des Kulturguts an. Geben Sie bei Münzen auch die Anzahl der Stücke an, die in einer einzelnen Erklärung des Einführers erfasst werden können.
I.17	Unterlagen (*)
	Nutzen Sie dieses Feld, um Unterlagen in das EKG-System hochzuladen.
I.18	Besitzer der Güter
	Geben Sie Name und Anschrift, Land, ISO-Alpha-2-Ländercode und EORI-Nummer des Besitzers der Güter an.
I.19	Eigentümer der Kulturgüter (*)
	Geben Sie Name und Anschrift, Land und ISO-Alpha-2-Ländercode des Eigentümers der Kulturgüter an.
I.20	Erklärung des Besitzers der Güter
	Für die Einfuhrgenehmigung und die Erklärung des Einführers. <i>„Ich erkläre hiermit unter Androhung von Strafe, dass alle gemachten Angaben richtig, vollständig und wahrheitsgemäß sind und dass das Kulturgut, das ich in die Europäische Union einzuführen beabsichtige, nach bestem Wissen und Gewissen im Einklang mit den Rechts- und Verwaltungsvorschriften von <betreffendes Land gemäß der Angabe in Feld I.11> ausgeführt wurde.“</i> Für die Erklärung des Einführers: Geben Sie an, ob das betreffende Land für die rechtmäßige Ausfuhr des fraglichen Kulturguts aus seinem Hoheitsgebiet eine Genehmigung, Lizenz oder eine andere Art von Erlaubnis verlangt, und wenn ja, geben Sie an, ob ein solches Dokument in Ihrem Besitz ist. Für die Einfuhrgenehmigung: Geben Sie an, ob das betreffende Land für die rechtmäßige Ausfuhr des betreffenden Kulturguts aus seinem Hoheitsgebiet eine Genehmigung, Lizenz oder eine andere Art von Erlaubnis verlangt, und wenn ja, laden Sie das betreffende Dokument hoch. Die Erklärung wird mit der elektronischen Unterschrift des Besitzers der Güter unterzeichnet und mit einem Datumsstempel sowie einem fortgeschrittenen oder qualifizierten elektronischen Siegel des EKG-Systems versehen.
I.21	Antwort auf ein oder mehrere Ersuchen um zusätzliche Informationen (*)
	Nur für Einfuhrgenehmigungen, Pflichtfeld, wenn die zuständige Behörde in Feld II.1 zusätzliche Informationen anfordert.

	Geben Sie an, welche Informationen auf Ersuchen der zuständigen Behörde um zusätzliche Informationen vorgelegt wurden. Nach dem Ausfüllen dieses Feldes muss die Genehmigung erneut unterzeichnet werden.
TEIL II Zuständige Behörde	
II.1	Ersuchen um zusätzliche Informationen (*)
	Nur für die Einfuhrgenehmigung. Mit diesem Feld kann die zuständige Behörde zusätzliche Informationen vom antragstellenden Besitzer der Güter anfordern.
II.2	Entscheidung über einen Einfuhrgenehmigungsantrag
	Nur für die Einfuhrgenehmigung. Geben Sie an, ob die Einfuhrgenehmigung erteilt wird oder nicht. Wird der Einfuhrgenehmigungsantrag abgelehnt, so sind die Gründe für die Ablehnung gemäß Artikel 4 Absatz 7 der Verordnung (EU) 2019/880 anzugeben.
II.3	Elektronische Signatur und elektronisches Siegel
	Nur für die Einfuhrgenehmigung. Elektronische Signatur des befugten Beamten der in Feld I.6 ausgewählten zuständigen Behörde. Fortgeschrittenes oder qualifiziertes elektronisches Siegel der in Feld I.6 ausgewählten zuständigen Behörde. Fortgeschrittenes oder qualifiziertes elektronisches Siegel des EKG-Systems. Elektronischer Zeitstempel.

ERLÄUTERUNGEN

- (1) Bei der Prüfung der Herkunft eines Kulturguts ist der Sorgfaltsaspekt in Bezug auf das Verhalten des Antragstellers zu berücksichtigen, d. h., ob der Antragsteller beim Erwerb des Gegenstands mit der gebotenen Sorgfalt vorgegangen ist. Andere neben dem Vorliegen geeigneter Bescheinigungen oder Dokumente zu berücksichtigende Aspekte sind die Art der an einer Transaktion beteiligten Parteien, der gezahlte oder angemeldete Preis, das mit dem Ausfuhrland oder der besonderen Warenkategorie verbundene Risiko, die Einsichtnahme des Antragstellers in die zugänglichen Verzeichnisse entwendeter Kulturgüter, alle einschlägigen Informationen, die er mit zumutbarem Aufwand hätte erhalten können, oder jeder andere Schritt, den eine vernünftige Person unter den Umständen des Falles unternommen hätte.
- (2) Sachverständigengutachten in Form einer begründeten Herkunftsbestimmung durch einen anerkannten, unabhängigen Sachverständigen, der z. B. einer Universität oder einer Forschungseinrichtung angehört, einen Gerichtsberater oder -gutachter oder einen zugelassenen und anerkannten Sachverständigen können als ausreichender Nachweis für den Ursprung oder die Geschichte des Kulturguts betrachtet werden, sofern keine Interessenkonflikte erkennbar sind. Eine eidesstattliche oder vergleichbare unterzeichnete Erklärung, die von Dritten wie dem Ausführer oder Verkäufer nach dem Recht eines Drittlandes abgegeben wird, kann berücksichtigt werden, sofern sie durch andere Arten von Nachweisen untermauert wird und dem Unterzeichner die Folgen einer falschen Angabe bekannt sind. In jedem Fall würdigen die zuständigen Behörden die vorgelegten Nachweise frei und wägen sie in Abhängigkeit von den jeweiligen Umständen und dem wahrgenommenen Risiko illegalen Handels in jedem Einzelfall nach eigenem Ermessen ab.